1021

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1972	Nr. 61

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz)

Vom 12. Juni 1972

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes vom 23. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird nachstehend der Wortlaut des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635) unter Berücksichtigung

1. der Artikel 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
2. des Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1177),
3. des Artikels 2 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426)
   und
4. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Juni 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz)

§ 1
Rechtsform

Es wird ein Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Absatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Absatzfonds, vorbehaltlich der Absätze 3 und 5, einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft, die den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu fördern hat und kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft betreiben darf. In dem Aufsichtsorgan dieser Einrichtung muß der Absatzfonds durch mindestens drei Mitglieder vertreten sein, die den Organen des Absatzfonds angehören.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie die Marktberichterstattung betreffen, bedient sich der Absatzfonds einer besonderen zentralen Einrichtung der Wirtschaft. Diese soll die Markttransparenz verbessern, wobei sie dem Interesse aller am Markt Beteiligten zu dienen hat.

(4) Der Absatzfonds stellt den Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung. Die Satzungen oder die Gesellschaftsverträge dieser Einrichtungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(5) Die bankmäßige Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegt der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Weisung des Vorstandes.

§ 3
Organe

(1) Organe des Absatzfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Rechte und Pflichten der Organe regelt im einzelnen, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt sind, die Satzung des Absatzfonds.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 4
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, vertritt den Absatzfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung des Bundesministers widerrufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Absatzfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Absatzfonds besteht aus 22 Mitgliedern, die vom Bundesminister auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

5 Vertreter auf Vorschlag der im Bundestag vertretenen Parteien,

7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,

1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates,

1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,

1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherausschusses beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherausschusses beim Bundesminister für Wirtschaft,

3 Vertreter aus dem Mitgliederkreis und auf Vorschlag des Aufsichtsorgans der Einrichtung nach § 2 Abs. 2.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Absatzfonds. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Absatzfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf, die so zu gestalten sind, daß ein wettbewerbsneutraler Einsatz der in § 2 Abs. 4 genannten Mittel gewährleistet ist. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(7) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab; die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 6

Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Satzung bestimmt im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Aufsicht

(1) Der Absatzfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Absatzfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Absatzfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinem Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Der Bundesminister, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft bestellen je einen Beauftragten. Sie sind zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates einzuladen. Ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Absatzfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

(5) Soweit die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 und 3 den ihnen bei der Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Absatzfonds mit Zustimmung des Bundesministers seine Aufgaben selbst durchführen oder durch ein besonders beauftragtes Wirtschaftsunternehmen durchführen lassen.

§ 8

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Absatzfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Beschlußfassung des Verwaltungsrates dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß, der nach Richtlinien des Bundesministers aufzustellen ist, sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9

Prüfung

Der Absatzfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 10

Finanzierung

(1) Dem Absatzfonds fließen als Zuschuß des Bundes die Zinseinkünfte aus dem Zweckvermögen zu, das von der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203), geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 859), verwaltet wird. Dem Absatzfonds werden weitere Mittel gemäß den nachstehenden Absätzen zugeführt durch Beiträge sowie durch Bundesmittel nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Soweit bisher Zuschüsse des Bundes gewährt wurden an Einrichtungen, die den Absatz land-, forst- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse fördern, und diese Einrichtungen in die Abhängigkeit des Absatzfonds übergehen, sollen die Mittel unter Berücksichtigung des künftig erforderlichen Aufwandes dem Absatzfonds zur Verfügung gestellt werden; die Mittel für die Marktberichterstattung sollen dem Absatzfonds gesondert zugewiesen werden. Darüber hinaus werden dem Absatzfonds Haushaltsmittel in abnehmenden Jahresraten gewährt.

(3) Die Beiträge werden von den Betrieben der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 erhoben.

(4) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,25 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,
2. Mühlenbetriebe 1,05 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlenes Brotgetreide,
3. Brauereibetriebe 0,75 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm verwendetes Malz,
4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchenkräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,
5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbearbeitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,
6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 1 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm angelieferte Milch,
7. Brütereien, deren Brutanlagen ausschließlich Schlupfraum mindestens 1 000 Eier fassen, 5,90 Deutsche Mark je 100 geschlüpfte, zur Erzeugung von Konsumeiern bestimmte Hennenküken der Legerassen; die Brüterei hat gegen ihren Abnehmer einen Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe ihrer Beitragsschuld für die entgeltlich oder unentgeltlich gelieferten Tiere; erfolgt die Lieferung an den Letztabnehmer über einen oder mehrere Zwischenabnehmer, so hat jeder von ihnen einen Ausgleichsanspruch gegen seinen Abnehmer für die diesem gelieferten Tiere bis zur Höhe des von ihm gegenüber seinem Lieferanten für jedes dieser Tiere gezahlten Ausgleichs,
8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,
9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,
   2,80 Deutsche Mark je Rind,
   1,00 Deutsche Mark je Schwein,
   0,30 Deutsche Mark je Schaf,

   es sei denn der ganze Tierkörper wird bei der fleischbeschaurechtlichen Beurteilung beanstandet,
10. Betriebe, die Stammholz handeln, bearbeiten oder verarbeiten, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern aufgenommenes, zum Sägen, Messern oder Schälen bestimmtes Stammholz.

(5) Der Beitrag beträgt für Betriebe, die Blumen, Zierpflanzen, Ziergehölze, Gehölze für den Straßen- und Landschaftsbau oder deren Pflanzgut auf einer Mindestgrundfläche von 150 Flächeneinheiten bei den Gehölzen und deren Pflanzgut, von 400 Flächeneinheiten bei den übrigen Pflanzen und deren Pflanzgut erzeugen oder kultivieren, jährlich 0,09 Deutsche Mark je genutzte Flächeneinheit. Als Flächeneinheit gelten

1. bei Blumen und Zierpflanzen:
   5,0 Quadratmeter Freiland,
   1,0 Quadratmeter Frühbeet,
   0,5 Quadratmeter Gewächshaus;
2. bei Ziergehölzen und Gehölzen für den Straßen- und Landschaftsbau:
   20,0 Quadratmeter Freiland.

Werden die unter den Nummern 1 und 2 genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt. Werden die unter den Nummern 1 und 2 genannten Pflanzen mit anderen Pflanzen im zeitlichen Wechsel oder gemischt in der Weise angebaut, daß mehr als die Hälfte des Kalenderjahres oder der Grundfläche mit den anderen Pflanzen genutzt wird, gilt als Flächeneinheit das Doppelte der nach Nummer 1 oder 2 jeweils maßgebenden Quadratmetersätze; Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Ein Beitrag wird nicht erhoben in den Fällen

1. des Absatzes 4 Nr. 1, 5 und 6 für Ware, für die ein anderer Betrieb bereits beitragspflichtig ist,
2. des Absatzes 4 Nr. 4 und 5 für Ware, die zur Herstellung von Stärke, Essenzen, Alkohol, Branntwein oder Spirituosen oder die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist,
3. des Absatzes 4 Nr. 5 für Ware, die ihrer Gattung nach im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter natürlichen Klimabedingungen nicht wächst und unter künstlichen Klimabedingungen nicht zu Erwerbszwecken erzeugt wird.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit erforderlich, die Berechnung des nach Absatz 4 Nr. 4, 5 und 10 für die Beitragshöhe maßgebenden Warenwertes näher zu bestimmen, insbesondere die Zugehörigkeit von öffentlichen Abgaben und von Kosten der Beförderung und Verpackung zum Warenwert zu regeln.

(8) In den Fällen des Absatzes 4 richtet sich eine Erstattung des Beitrages nach einer zwischen dem Lieferanten und dem Betriebsinhaber getroffenen Vereinbarung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Lieferung über einen oder mehrere Händler erfolgt.

(9) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständig-

keit und das Verfahren bei der Erhebung, die Beitreibung und die Fälligkeit der Beiträge durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für die Erhebung der Beiträge das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstellen für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, für Fette, für Zucker oder für Getreide und Futtermittel oder die Mühlenstelle zuständig sind. Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind berechtigt und verpflichtet, die für die Beitragspflicht nach Absatz 5 in Betracht kommenden Betriebe der für die Beitragserhebung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(10) Soweit Mittel aus den Beiträgen sowie Erträgnissen des Absatzfonds innerhalb eines Haushaltsjahres nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden, verbleiben sie ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen Behörden zu erteilen sind.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 12

Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 9 Satz 1 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlagen oder der Beitragsschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 Abs. 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 11 Abs. 2 die Prüfung oder Besichtigung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Steuerfreiheit

Der Absatzfonds ist von den Steuern vom Einkommen, von der Vermögensteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

§ 15

Änderung anderer Gesetze

(1) § 22 des Milch- und Fettgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird der Betrag „0,25 Pf" durch den Betrag „0,20 Pf" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird der Betrag „0,5 Pf" durch den Betrag „0,4 Pf" ersetzt.
2. In Absatz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Satz 2 gestrichen.
3. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
   „Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht für Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635)."

(2) § 6 des Fischgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden werden Beiträge erhoben

1. von Betrieben der Seefischerei, die in deutschen Häfen Fische oder Fischwaren anlanden, soweit diese zum menschlichen Verzehr veräußert werden,

2. von Betrieben, die zum menschlichen Verzehr Fische und Fischwaren als erste Abnehmer oder als Einführer gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes erwerben.

(2) Der Beitrag wird nach dem Gewicht der Fische und Fischwaren bemessen,

a) bei Betrieben der Seefischerei nach dem Frischfischanlandegewicht,

b) bei ersten Abnehmern und Einführern nach dem Produktgewicht.

Der Beitrag darf 0,50 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(4) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Höhe des Beitrages und zu seiner Erhebung zu hören.

(5) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät."

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau

Vom 26. Juni 1972

Auf Grund der §§ 21, 25 Abs. 1, des § 81 Abs. 4 und des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Erster Teil
Anerkennung des Ausbildungsberufes und Ausbildungsordnung

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Gärtner" wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

Zweiter Abschnitt
Inhalt der Berufsausbildung

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Ausbildungsstätte:
   a) Standort,
   b) Einrichtung,
   c) Organisation,
   d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. Vorbereitende Arbeiten:
   a) Flächenaufteilung und Vermessung,
   b) Herrichten des Arbeitsplatzes;
3. Böden, Erden, Substrate:
   a) Bodenkunde,
   b) Bodenbearbeitung,
   c) Bodenverbesserung, Entwässerung,
   d) Aufbereiten, Herrichten von Erden und Substraten;
4. Pflanzen:
   a) Pflanzenkenntnisse,
   b) Aufbau und Lebenserscheinungen,
   c) Vermehrung,
   d) Verwendung;
5. Kultur- und Pflegemaßnahmen:
   a) Pflege des Standortes,
   b) Düngung,
   c) Bewässerung,
   d) Arbeiten an der Pflanze,
   e) Pflanzenschutz,
   f) Wachstumsregulatoren;
6. Maschinen und Geräte:
   a) Einsatz,
   b) Wartung;
7. Werkstoffe und Hilfsmittel:
   a) Materialkunde,
   b) Verwendung,
   c) Be- und Verarbeitung;
8. Aufbereitung und Markt:
   a) Ernte,
   b) Aufbereitung,
   c) Lagerung,
   d) Absatz,
   e) Gärtnerisches Gesamtwerk;
9. Wirtschafts- und Sozialkunde:
   a) Betriebswirtschaft,
   b) Arbeits- und Materialbedarf,
   c) Stellung des Gartenbaues in der Gesamtwirtschaft,
   d) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für den Gartenbau,
   e) Arbeitsrecht und Versicherungswesen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan
— Sachliche Gliederung der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse —

Die Vermittlung der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Ausbildungsstätte:
   a) Standort:
      aa) Kenntnisse über die Wirtschafts- und Verkehrslage,

bb) Kenntnisse über die Klima-, Boden- und Wasserverhältnisse;

b) Einrichtung:

aa) Kenntnisse über die Produktions- und Wirtschaftsräume,

bb) Kenntnisse über sonstige Kulturräume,

cc) Kenntnisse über die Heizung,

dd) Kenntnisse über die Energie- und Wasserversorgung;

c) Organisation:

aa) Kenntnisse über die allgemeine Gliederung des Betriebes,

bb) Kenntnisse über die Arbeitskräfte,

cc) Kenntnisse über die Schwerpunkte,

dd) Kenntnisse über die Besonderheiten des Betriebes;

d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung:

aa) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen,

bb) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter,

cc) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe;

2. Vorbereitende Arbeiten:

a) Flächenaufteilung und Vermessung:

aa) Fertigkeiten im Einteilen von Flächen,

bb) Kenntnisse über Flächennutzung und Pflanzenabstände;

b) Herrichten des Arbeitsplatzes:

aa) Fertigkeiten im Einrichten des Arbeitsplatzes,

bb) Kenntnisse über Arbeitsverfahren, Planen der Arbeitsvorgänge;

3. Böden, Erden, Substrate:

a) Bodenkunde:

aa) Kenntnisse über die Entstehung der Böden,

bb) Kenntnisse über Zusammensetzung und Eigenschaften der Bodenarten,

cc) Kenntnisse über die Eignung der Bodenarten für die verschiedenen Pflanzen;

b) Bodenbearbeitung:

aa) Fertigkeiten in den Techniken der Bodenbearbeitung, insbesondere im Graben, Harken, Fräsen, Pflügen und Eggen,

bb) Fertigkeiten mit Handgeräten und Maschinen,

cc) Kenntnisse über Ziel und Zeitpunkt der einzelnen Arbeiten;

c) Bodenverbesserung, Entwässerung:

aa) Fertigkeiten in der Verbesserung der Bodenstruktur mit mechanischen, chemischen und organischen Mitteln,

bb) Kenntnisse über die Wirkung der dafür erforderlichen Geräte, Maschinen und Mittel,

cc) Kenntnisse über Entwässerungsverfahren;

d) Aufbereitung und Herrichten von Erden und Substraten:

aa) Kenntnisse über die Eignung von Erden und Substraten für die verschiedenen Pflanzen,

bb) Fertigkeiten im Herstellen, Mischen und Lagern von Erden und Substraten;

4. Pflanzen:

a) Pflanzenkenntnisse:

aa) Kenntnisse über die Systematik der Pflanzen,

bb) Kenntnisse über Pflanzennamen und Pflanzensorten,

cc) Kenntnisse über geschützte Pflanzen,

dd) Kenntnisse über den Sortenschutz;

b) Aufbau und Lebenserscheinungen:

aa) Kenntnisse über äußeren und inneren Aufbau,

bb) Kenntnisse über Lebenserscheinungen, Wachstumsvorgänge und Umwelteinflüsse;

c) Verwendung:

Kenntnisse über die Eignung der gebräuchlichsten Arten und Sorten für die spätere Verwendung;

d) Düngung:

aa) Fertigkeiten im Ausbringen von Düngern,

bb) Fertigkeiten im Ansetzen von Düngerlösungen,

cc) Fertigkeiten im Mischen von Düngemitteln,

dd) Kenntnisse über die gebräuchlichsten Düngerarten, deren Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkung,

ee) Kenntnisse über die Berechnung von Düngermengen,

ff) Kenntnisse über Lagerung,

gg) Kenntnisse über Gründüngung,

hh) Kenntnisse über typische Mangelerscheinungen;

e) Bewässerung:

aa) Fertigkeiten im Bedienen der Bewässerungseinrichtungen,

bb) Kenntnisse über die Bedeutung der Wasserqualität,

cc) Kenntnisse über Wasserbedarf,

dd) Kenntnisse über Bewässerungsverfahren;

f) Pflanzenschutz:

aa) Fertigkeiten im Ansetzen von Spritzbrühen,

bb) Fertigkeiten im Dosieren und Ausbringen der Mittel,

cc) Kenntnisse über Möglichkeiten des vorbeugenden Pflanzenschutzes, insbesondere die Sortenwahl nach Standort und Lage,
dd) Kenntnisse über wichtige Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten,
ee) Kenntnisse über die gebräuchlichsten Pflanzenschutzmittel und ihre Wirkung,
ff) Kenntnisse über das Pflanzenschutzrecht;

5. Grundkenntnisse über Aufbereitung und Markt:
a) Ernte,
b) Aufbereitung,
c) Lagerung,
d) Absatz,
e) Gärtnerisches Gesamtwerk;

6. Wirtschafts- und Sozialkunde:
a) Betriebswirtschaft:
aa) Grundkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Funktionen,
bb) Grundkenntnisse des Kosten- und Kalkulationswesens;
b) Arbeits- und Materialbedarf:
aa) Grundkenntnisse des Arbeitsbedarfs bei wichtigen Arbeitsvorgängen,
bb) Grundkenntnisse des Materialbedarfs bei wichtigen Arbeitsvorgängen;
c) Stellung des Gartenbaues in der Gesamtwirtschaft:
aa) Grundkenntnisse über die wirtschaftliche Bedeutung des Gartenbaues,
bb) Grundkenntnisse über den Beitrag des Gartenbaues für die Volkswirtschaft, insbesondere zur optimalen Gestaltung der Umwelt;
d) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für den Gartenbau:
aa) Grundkenntnisse über Art und Aufgabe der für den Gartenbau zuständigen staatlichen Stellen und der berufsständischen Organisationen,
bb) Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie über die Ausbildungsstätten;
e) Arbeitsrecht und Versicherungswesen:
aa) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts, insbesondere über das Tarifvertragsrecht und den Arbeitsschutz,
bb) Grundkenntnisse des Versicherungswesens, insbesondere über die wichtigsten Zweige der Sozialversicherung und der Schadensversicherung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan
— Sachliche Gliederung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse —

(1) Über die nach § 4 zu vermittelnden allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse hinaus sollen in den einzelnen Arten von Ausbildungsstätten des Gartenbaues entsprechend den Unterschieden in ihrer Zielsetzung und den dort anfallenden Arbeiten die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt und die Vermittlung nach der Anleitung dieser Absätze sachlich gegliedert werden.

(2) In Ausbildungsstätten des Zierpflanzenbaues einschließlich der Staudengärtnerei soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:
a) Pflanzenkenntnisse:
Kenntnisse über Arten und Sorten;
b) Vermehrung:
aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen, Teilen sowie Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen,
dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte,
ee) Kenntnisse über das Saatgutverkehrsrecht;
c) Verwendung:
Grundkenntnisse über die Binderei;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:
a) Pflege des Standortes:
aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzuchteinrichtungen,
bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
dd) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
b) Arbeiten an der Pflanze:
aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
bb) Fertigkeiten im Rücken, Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäbeln und Aufbinden,
cc) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;
c) Wachstumsregulatoren:
aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Spritzen und Kühlen,
bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:
   a) Einsatz:
      aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Transport, Sortierung und Verpackung,
      bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen der Belichtungs- und Verdunkelungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
      cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
   b) Wartung:
      aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
      cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;
4. Werkstoffe und Hilfsmittel:
   a) Materialkunde:
      Kenntnisse über die im Gartenbau gebräuchlichen Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;
   b) Verwendung:
      aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparatur von Kulturräumen und -einrichtungen, Wirtschafts- und Lagerräumen,
      bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung;
5. Aufbereitung und Markt:
   a) Ernte:
      aa) Fertigkeiten in den Erntearbeiten, insbesondere im Schneiden, Pflücken und Räumen,
      bb) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
   b) Aufbereitung:
      aa) Fertigkeiten im Reinigen,
      bb) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,
      cc) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
      dd) Kenntnisse über Reinigungs- und Sortierverfahren,
      ee) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
   c) Lagerung:
      aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,
      bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
      cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;
   d) Absatz:
      aa) Kenntnisse über Absatzformen,
      bb) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;
   e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
      Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(3) In Ausbildungsstätten des Gemüsebaues, einschließlich des Pilzanbaues, soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:
   a) Pflanzenkenntnisse:
      Kenntnisse über Arten und Sorten;
   b) Vermehrung:
      aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen und Teilen,
      bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
      cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes,
      dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte,
      ee) Kenntnisse über das Saatgutverkehrsrecht;
2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:
   a) Pflege des Standortes:
      aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzuchteinrichtungen,
      bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
      cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
      dd) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
   b) Arbeiten an der Pflanze:
      aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
      bb) Fertigkeiten im Rücken, Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäbeln und Aufbinden,
      cc) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;
   c) Wachstumsregulatoren:
      aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Spritzen und Kühlen,
      bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
      cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
      dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:
   a) Einsatz:
      aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Pflanzung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Ernte, Transport, Sortierung und Verpackung,
      bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
      cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
   b) Wartung:
      aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
      cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;
4. Werkstoffe und Hilfsmittel:
   a) Materialkunde:
      Kenntnisse über die im Gartenbau gebräuchlichen Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;
   b) Verwendung:
      aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparatur von Kulturräumen und -einrichtungen, Wirtschafts- und Lagerräumen,
      bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für spezielle Arten der Verwendung;
5. Aufbereitung und Markt:
   a) Ernte:
      aa) Fertigkeiten in Erntearbeiten, insbesondere im Schneiden, Pflücken und Räumen,
      bb) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
   b) Aufbereitung:
      aa) Fertigkeiten im Reinigen,
      bb) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,
      cc) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
      dd) Kenntnisse über Reinigungs- und Sortierungsverfahren,
      ee) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
   c) Lagerung:
      aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,
      bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
      cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;
   d) Absatz:
      aa) Kenntnisse über Absatzformen,
      bb) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;
   e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
      Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(4) In den Baumschulen als Ausbildungsstätten soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:
   a) Pflanzenkenntnisse:
      Kenntnisse über Arten und Sorten;
   b) Vermehrung:
      aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Gewinnen und Weiterbehandeln von Stecklingen, Steckholz, Abrissen, Ablegern und Absenkern sowie Veredeln,
      bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
      cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen und Veredelungsunterlagen,
      dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte;
2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:
   a) Pflege des Standortes:
      aa) Fertigkeiten im Warten der Anzuchteinrichtungen,
      bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
      cc) Fertigkeiten im An- und Abhäufeln,
      dd) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
      ee) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
   b) Arbeiten an der Pflanze:
      aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen, Pflanzen und Aufschulen,
      bb) Fertigkeiten im Schneiden, Stutzen, Formen, Stäbeln und Aufbinden,
      cc) Fertigkeiten im Einschlagen,
      dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;
   c) Wachstumsregulatoren:
      aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Spritzen und Kühlen,
      bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,

cc) Kenntnisse über die optimalen Wachstumsbedingungen der einzelnen Kulturen,

dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:

a) Einsatz:

aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Pflanzung, Schnitt, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Rodung, Transport, Sortierung und Verpackung,

bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,

cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,

dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;

b) Wartung:

aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,

bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,

cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

4. Werkstoffe und Hilfsmittel:

a) Materialkunde:

Kenntnisse über im Gartenbau gebräuchliche Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;

b) Verwendung:

aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparaturen von Kulturräumen und -einrichtungen, Wirtschafts- und Lagerräumen,

bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung;

5. Aufbereitung und Markt:

a) Ernte:

aa) Fertigkeiten im Roden von Hand und mit Maschinen,

bb) Fertigkeiten im Ballieren,

cc) Kenntnisse über Rodetermine und -methoden;

b) Aufbereitung:

aa) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,

bb) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,

cc) Kenntnisse über Sortierverfahren,

dd) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;

c) Lagerung:

aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,

bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,

cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;

d) Absatz:

aa) Fertigkeiten im Beladen von Transportfahrzeugen,

bb) Kenntnisse über Absatzformen und Versandarten,

cc) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;

e) Gärtnerisches Gesamtwerk:

Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(5) In Ausbildungsstätten des Obstbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:

a) Pflanzenkenntnisse:

aa) Kenntnisse über Arten und Sorten,

bb) Kenntnisse über Baumformen und Unterlagen;

b) Vermehrung:

aa) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,

bb) Kenntnisse über die Behandlung des Pflanzgutes,

cc) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

a) Pflege des Standortes:

aa) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,

bb) Fertigkeiten im Mulchen,

cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,

dd) Kenntnisse über Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel,

ee) Kenntnisse über Wind- und Frostschutz;

b) Arbeiten an der Pflanze:

aa) Fertigkeiten im Pflanzen und Schneiden, insbesondere im Pflanz-, Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt,

bb) Fertigkeiten im Formen und Binden,

cc) Fertigkeiten im Umveredeln,

dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes für die einzelnen Maßnahmen;

c) Pflanzenschutz:

Kenntnisse über den Warndienst;

d) Wachstumsregulatoren:

aa) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen sowie von mechanischen Verfahren,

bb) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
cc) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:
a) Einsatz:
aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Pflanzung, Schnitt, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Rodung, Transport, Ernte, Sortierung und Verpackung,
bb) Fertigkeiten im Bedienen sonstiger technischer Einrichtungen,
cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
b) Wartung:
aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

4. Werkstoffe und Hilfsmittel:
a) Materialkunde:
Kenntnisse über im Gartenbau gebräuchliche Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz und Metall;
b) Verwendung:
aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparatur von Wirtschafts- und Lagerräumen sowie anderen Betriebseinrichtungen,
bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung;

5. Aufbereitung und Markt:
a) Ernte:
aa) Fertigkeiten in Erntearbeiten von Hand und mit Geräten,
bb) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden,
cc) Kenntnisse über Erntegefäße;
b) Aufbereitung:
aa) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,
bb) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
cc) Kenntnisse über Sortierverfahren,
dd) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
c) Lagerung:
aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,
bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;
d) Absatz:
aa) Kenntnisse über Absatzformen,
bb) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;
e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(6) In Ausbildungsstätten der Pflanzenzüchtung und des Samenbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:
a) Pflanzenkenntnisse:
aa) Kenntnisse über Arten und Sorten, einschließlich der Unterscheidung der gebräuchlichsten Samen,
bb) Kenntnisse über Züchtungsmethoden,
cc) Kenntnisse über das Saatgutverkehrsgesetz;
b) Aufbau und Lebenserscheinungen der Pflanze:
Kenntnisse über Grundlagen der Vererbung;
c) Vermehrung:
aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen und Teilen,
bb) Fertigkeiten im Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
cc) Kenntnisse über botanische Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
dd) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Elternpflanzen,
ee) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:
a) Pflege des Standortes:
aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzuchteinrichtungen,
bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
dd) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
b) Arbeiten an der Pflanze:
aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
bb) Fertigkeiten im Bonitieren und Selektieren,
cc) Fertigkeiten im Isolieren und Bestäuben,
dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes für die einzelnen Maßnahmen;

c) Wachstumsregulatoren:
   aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Spritzen und Kühlen,
   bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
   cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
   dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:
   a) Einsatz:
      aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Pflanzung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Ernte, Saatgutaufbereitung, Transport, Sortierung und Verpackung,
      bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungs- und Verdunkelungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
      cc) Kenntnisse über Zweck und Arbeitsweise der angeführten Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
   b) Wartung:
      aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
      cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

4. Werkstoffe und Hilfsmittel:
   a) Materialkunde:
      Kenntnisse über die im Gartenbau gebräuchlichen Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;
   b) Verwendung:
      aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparaturen von Kultur-, Wirtschafts- und Lagerräumen sowie anderen Betriebseinrichtungen,
      bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für spezielle Arten der Verwendung;

5. Aufbereitung und Markt:
   a) Ernte:
      aa) Fertigkeiten im Abnehmen von Samen und Früchten,
      bb) Fertigkeiten im Aufziehen samenreifer Pflanzen,
      cc) Fertigkeiten im Kennzeichnen des Erntegutes,
      dd) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
   b) Aufbereitung:
      aa) Fertigkeiten im Trocknen, Dreschen, Reinigen und Verlesen,
      bb) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
      cc) Kenntnisse über Sortier- und Reinigungsverfahren,
      dd) Kenntnisse über Reinheits- und Keimfähigkeitsprüfung,
      ee) Kenntnisse über Saatgutbehandlung, insbesondere Pilieren;
   c) Lagerung:
      aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,
      bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
      cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;
   d) Absatz:
      Kenntnisse über Absatzformen;
   e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
      Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(7) In Ausbildungsstätten des Garten- und Landschaftsbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Vorbereitende Arbeiten:
   a) Flächenaufteilung und Vermessung:
      aa) Fertigkeiten im Übertragen von Ausführungsplänen auf der Baustelle,
      bb) Fertigkeiten im Arbeiten mit Meßgeräten, insbesondere Fluchtstäben, Meßlatten, Bandmaß, Winkelspiegel, Prismen, Nivelliergeräten, Wasserwaage, Richtscheit und Setzlatte,
      cc) Fertigkeiten im Planlesen,
      dd) Kenntnisse über elementare Formeln zur Flächen- und Massenberechnung;
   b) Herrichten des Arbeitsplatzes, insbesondere der Baustelle:
      aa) Fertigkeiten im Ausgraben, Ballieren und Einschlagen von Gehölzen und Stauden,
      bb) Fertigkeiten im Bau von Schutzvorrichtungen,
      cc) Fertigkeiten im Schälen und Lagern von Grassoden,
      dd) Fertigkeiten im Fällen von Bäumen und im Roden,
      ee) Fertigkeiten im Bau von Anfahrteinrichtungen,
      ff) Fertigkeiten in der Sicherung des Mutterbodens,
      gg) Kenntnisse über Arbeitsverfahren, Planen der Arbeitsvorgänge,

hh) Kenntnisse über Möglichkeiten zum Verpflanzen vorhandener Gehölze und über die dazu notwendigen Geräte und Maschinen;

2. Böden, Erden, Substrate:

a) Bodenbearbeitung:

aa) Fertigkeiten im Abtragen, Auftragen, Transportieren, Formen, Lockern und Verdichten,

bb) Fertigkeiten im Lagern und Pflegen des Mutterbodens,

cc) Fertigkeiten im Umgang mit Geräten und Maschinen;

b) Bodenverbesserung und Entwässerung:

aa) Kenntnisse über das Herstellen von Abzugsgräben und Dränungen,

bb) Kenntnisse über das Setzen und Anschließen von Oberflächeneinläufen;

3. Pflanzen:

a) Pflanzenkenntnisse:
Kenntnisse über Arten und Sorten;

b) Vermehrung:

aa) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,

bb) Kenntnisse über verschiedene Möglichkeiten zur Vermehrung der hauptsächlich verwendeten Pflanzen;

c) Verwendung:

aa) Fertigkeiten im Pflanzen von Großgehölzen, sonstigen Gehölzen, Rosen, Stauden, Blumenzwiebeln und Gruppenpflanzen,

bb) Fertigkeiten in der Raseneinsaat,

cc) Kenntnisse über Lebendverbau und Ingenieurbiologie unter Beachtung der Standort- und Klimaansprüche;

4. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

a) Pflege des Standortes:

aa) Fertigkeiten im Sichern der Pflanzen durch Verankerung,

bb) Fertigkeiten im Frost- und Verdunstungsschutz,

cc) Fertigkeiten in Maßnahmen gegen Schäden durch Wild und Weidevieh,

dd) Fertigkeiten im Ausbringen von Schutz- und Deckansaaten,

ee) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,

ff) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,

gg) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;

b) Arbeiten an der Pflanze:

aa) Fertigkeiten im Lagern und Einschlagen,

bb) Fertigkeiten im Schneiden, Formen und Binden von Gehölzen und Stauden,

cc) Fertigkeiten im Rasenschnitt,

dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes für die einzelnen Maßnahmen;

c) Wachstumsregulatoren:

aa) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,

bb) Kenntnisse über Wirkung und optimalen Einsatz der Wachstumsregulatoren;

5. Maschinen und Geräte:

a) Einsatz:

aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten für Fällen, Roden, Bodenbearbeitung, Dränen, Planieren, Transport, Wegebau, Rasenbau, Rasenpflege, Düngung, Pflanzenschutz, Steinbearbeitung und Betonherstellung,

bb) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen und Geräte,

cc) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;

b) Wartung:

aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen und Geräte,

bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,

cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

6. Werkstoffe und Hilfsmittel:

a) Materialkunde:
Kenntnisse über Materialien für Wege- und Platzbau, Mauern, Treppen, Fundierungen, Zäune, Verankerungen und Spielgeräte;

b) Verwendung:

aa) Fertigkeiten im Herstellen von Weg- und Platzbefestigungen innerhalb von Grün- und Sportanlagen einschließlich Unterbau mit wassergebundenen Decken, Platten, Pflaster, Bitumen und Kunststoffen,

bb) Fertigkeiten im Mauer- und Treppenbau aus Natur- und Kunststein einschließlich Fundierung,

cc) Fertigkeiten im Aufstellen von Schutzzäunen und Spielgeräten,

dd) Kenntnisse über die Einwirkung von Frost, Wind- und Erddruck,

ee) Kenntnisse über Wege- und Platzprofilierung,

ff) Kenntnisse über Stufen- und Treppenabmessungen,

gg) Kenntnisse über Gefälle und Dossierung;

c) Be- und Verarbeitung:

aa) Fertigkeiten im Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein, insbesondere Trennen und Bossieren,

bb) Fertigkeiten im Herstellen von Beton, einschließlich Waschbeton und Sichtbeton,

cc) Kenntnisse über Möglichkeiten der Be- und Verarbeitung von Hand und mit Maschinen, Betongüteklassen;

7. Aufbereitung und Markt:
   a) Ernte:
      Grundkenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
   b) Aufbereitung:
      Grundkenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
   c) Lagerung:
      Grundkenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden;
   d) Absatz:
      Grundkenntnisse über Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen;
   e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
      aa) Fertigkeiten in der vollständigen Herstellung von Gärten, Grün- und Sportflächen und deren Unterhaltung,
      bb) Grundkenntnisse über Auftragsbeschaffung.

(8) In Ausbildungsstätten der Friedhofsgärtnerei soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Ausbildungsstätte:
   a) Einrichtung:
      Kenntnisse über Aufteilen nach Grabfeldern und Belegungsarten,
   b) Organisation:
      Kenntnisse über die Friedhofsordnung;
2. Vorbereitende Arbeiten:
   a) Flächenaufteilung und Vermessungsarbeiten:
      aa) Fertigkeiten im Umgang mit Meßgeräten,
      bb) Fertigkeiten im Planlesen,
      cc) Kenntnisse über Arten und Größe der Grabstätten,
   b) Herrichten des Arbeitsplatzes;
3. Pflanzen:
   a) Pflanzenkenntnisse:
      Kenntnisse über Arten und Sorten;
   b) Vermehrung:
      aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen, Teilen sowie Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
      bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
      cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen,
      dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte;
   c) Verwendung:
      aa) Fertigkeiten im Bepflanzen der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen,
      bb) Fertigkeiten in der Schalenbepflanzung, Dekoration und Trauerbinderei,
      cc) Kenntnisse über Grundlagen der Grabgestaltung und Trauerbinderei;
4. Kultur- und Pflegemaßnahmen:
   a) Pflege des Standortes:
      aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzuchteinrichtungen,
      bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
      cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
      dd) Fertigkeiten in der Instandhaltung der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen,
      ee) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
   b) Arbeiten an der Pflanze:
      aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
      bb) Fertigkeiten im Rücken, Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäbeln und Aufbinden,
      cc) Fertigkeiten im Aufschulen,
      dd) Fertigkeiten im Einschlagen,
      ee) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;
   c) Wachstumsregulatoren:
      aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Spritzen und Kühlen,
      bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
      cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen der einzelnen Kulturen,
      dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;
5. Maschinen und Geräte:
   a) Einsatz:
      aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Transport, Rasenpflege und die Anlage von Grabstätten,
      bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungs- und Verdunkelungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
      cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
   b) Wartung:
      aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
      bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
      cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

6. Werkstoffe und Hilfsmittel:
   a) Materialkunde:
      Kenntnisse über im Gartenbau gebräuchliche Materialien, insbesondere Natur- und Kunststein, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;
   b) Verwendung:
      aa) Fertigkeiten in der räumlichen Verteilung der Gestaltungselemente auf der Grabstätte,
      bb) Kenntnisse über Eignung und Wirkung der Gestaltungselemente;
7. Aufbereitung und Markt:
   a) Ernte:
      Grundkenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
   b) Aufbereitung:
      Grundkenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
   c) Lagerung:
      aa) Grundkenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
      bb) Grundkenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;
   d) Absatz:
      Grundkenntnisse über Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen;
   e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
      aa) Fertigkeiten in der Anlage, Bepflanzung und Pflege von Gräbern,
      bb) Grundkenntnisse über Auftragsbeschaffung.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan
— Zeitliche Gliederung
der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse —

Die Vermittlung der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:
   Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über
   a) Standort der Ausbildungsstätte,
   b) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
   c) Einrichten des Arbeitsplatzes,
   d) Bodenbearbeitung mit Handgeräten,
   e) Herstellen, Mischen und Lagern von Erden und Substraten nach Anweisung,
   f) Pflanzen, insbesondere Pflanzennamen und Pflanzensorten,
   g) Bedienung der Bewässerungseinrichtungen,
   h) Arbeits- und Materialbedarf,
   i) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts;
2. Zweites Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse;
   Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Einrichtung der Ausbildungsstätte,
   b) Arbeitsverfahren,
   c) Bodenbearbeitung mit einfachen Maschinen,
   d) Verbesserung der Bodenstruktur mit mechanischen und organischen Mitteln,
   e) Eignung von Erden und Substraten,
   f) Pflanzen, insbesondere Pflanzennamen und Pflanzensorten,
   g) Einführung in die Verwendung der Pflanzen,
   h) gebräuchlichste Düngerarten,
   i) Bewässerungsverfahren,
   k) Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen unter Aufsicht, Einführung in den Pflanzenschutz,
   l) Zeitleistungen und Materialbedarf,
   m) Grundlagen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung;
3. Drittes Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung, Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse, Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Organisation der Ausbildungsstätte,
   b) Flächenaufteilung und Vermessung,
   c) Planen der Arbeitsvorgänge,
   d) Bodenkunde,
   e) Bodenbearbeitung mit Maschinen, Ziel und Zeitpunkt der einzelnen Arbeiten,
   f) Bodenverbesserung, Entwässerung,
   g) Pflanzen, ihr Aufbau und ihre Lebenserscheinungen,
   h) Verwendung der Pflanzen,
   i) Düngung,
   k) Bedeutung der Wasserqualität und Wasserbedarf,
   l) Pflanzenschutz,
   m) wirtschaftliche Zusammenhänge.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan
— Zeitliche Gliederung
der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse —

(1) Über die nach § 4 zu vermittelnden allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse hinaus sollen in den einzelnen Arten von Ausbildungsstätten des Gartenbaues entsprechend den Unterschieden in ihrer Zielsetzung und den dort anfallenden Arbeiten die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt und die Vermittlung nach der Anleitung dieser Absätze zeitlich gegliedert werden.

(2) In den Ausbildungsstätten des Zierpflanzenbaues, einschließlich der Staudengärtnerei, soll die

Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

   Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

   a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
   b) Vermehrungsarbeiten, insbesondere Teilen sowie Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
   c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,
   d) Pikieren, Topfen und Pflanzen,
   e) Bedienen technischer Wachstumsregulatoren,
   f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
   g) Gebräuchliche Materialien;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

   Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

   a) Vermehrungsarbeiten,
   b) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
   c) Arbeiten an der Pflanze,
   d) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
   e) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
   f) Materialkunde,
   g) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
   h) Erntearbeiten,
   i) Reinigen, Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

   Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassen von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

   a) Vermehrung und Verwendung der Pflanzen,
   b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
   c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
   d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
   e) Erntezeitpunkte und -methoden,
   f) Reinigungs- und Sortierverfahren,
   g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
   h) Lagerung,
   i) Absatz,
   k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(3) In den Ausbildungsstätten des Gemüsebaues, einschließlich des Pilzanbaues, soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

   Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

   a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
   b) Vermehrungsarbeiten,
   c) Bodenlockerung, mechanische Unkrautbekämpfung,
   d) Pikieren, Topfen und Pflanzen,
   e) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
   f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
   g) gebräuchliche Materialien,
   h) Erntearbeiten,
   i) Handsortieren, maschinelles Sortieren;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

   Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

   a) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
   b) Arbeiten an der Pflanze,
   c) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
   d) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
   e) Materialkunde,
   f) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
   g) Reinigen, Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

   Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

   a) Vermehrung,
   b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
   c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
   d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
   e) Erntezeitpunkte und -methoden,
   f) Reinigungs- und Sortierverfahren,
   g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
   h) Lagerung,
   i) Absatz,
   k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(4) In der Baumschule als Ausbildungsstätte soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

   Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

   a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
   b) Vermehrungsarbeiten, insbesondere Gewinnen und Weiterbehandeln von Stecklingen, Steckholz, Abrissen, Ablegern und Absenkern,
   c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,

d) Topfen, Pflanzen und Aufschulen,
e) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
g) gebräuchliche Materialien;

2. Zweites Ausbildungsjahr:
Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
a) Veredeln,
b) Wartung der Anzuchteinrichtungen, An- und Abhäufeln,
c) Arbeiten an der Pflanze,
d) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
e) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
f) Materialkunde,
g) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
h) Roden von Hand und mit Maschinen, Ballieren,
i) Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen,
k) Beladen von Transportfahrzeugen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:
Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung, Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse, Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
a) Vermehrung,
b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
e) Rodetermine und -methoden,
f) Sortierverfahren,
g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
h) Lagerung,
i) Absatz,
k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(5) In den Ausbildungsstätten des Obstbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:
Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über
a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
b) Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,
d) Pflanzen und Schneiden,
e) Arbeit mit Handgeräten und deren Wartung,
f) gebräuchliche Materialien,
g) Erntearbeiten,
h) Handsortieren und maschinelles Sortieren;

2. Zweites Ausbildungsjahr:
Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
a) Mulchen und Frostschutz,
b) Arbeiten an der Pflanze,
c) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
d) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
e) Materialkunde,
f) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
g) Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:
Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
a) Behandlung des Pflanzgutes und Vermehrungsmethoden,
b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
e) Erntezeitpunkte, Erntemethoden und Erntegefäße,
f) Sortierverfahren,
g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
h) Lagerung,
i) Absatz,
k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(6) In den Ausbildungsstätten der Pflanzenzüchtung und des Samenbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:
Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über
a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten sowie Grundlagen der Vererbung,
b) Vermehrungsarbeiten,
c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,
d) Pikieren, Topfen, Pflanzen, Selektieren und Isolieren,
e) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
g) gebräuchliche Materialien;

2. Zweites Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Züchtungsmethoden,
   b) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
   c) Arbeiten an der Pflanze,
   d) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
   e) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
   f) Materialkunde,
   g) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
   h) Erntearbeiten,
   i) Aufbereitung von Samen;
3. Drittes Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung, Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Saatgutverkehrsrecht,
   b) Vermehrung,
   c) Kultur-und Pflegemaßnahmen,
   d) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
   e) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
   f) Erntezeitpunkte und Erntemethoden,
   g) Lagerung,
   h) Absatz,
   i) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(7) In den Ausbildungsstätten des Garten- und Landschaftsbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:
   Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über
   a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
   b) Arbeiten mit einfachen Meßgeräten,
   c) Ausgraben und Einschlagen von Gehölzen und Stauden, Rodungsarbeiten, Sicherung des Mutterbodens,
   d) Herstellen offener Abzugsgräben,
   e) einfache Pflanzenarbeiten,
   f) Bodenlockerung, mechanische Unkrautbekämpfung, Sicherung der Pflanzen durch Verankerung,
   g) Lagerung und Einschlag von Gehölzen und Stauden, Rasenschnitt mit Handmäher,
   h) Arbeit mit Handgeräten und deren Wartung,
   i) Materialkunde,
   k) Herstellen von Weg- und Platzbefestigungen mit wassergebundenen Decken und Platten, Aufstellen von Schutzzäunen,
   l) Herstellen von Beton, einschließlich Waschbeton und Sichtbeton;
2. Zweites Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Arbeiten mit Vermessungsgeräten zur Flächenmessung,
   b) Ballieren von Gehölzen und Stauden, Bau von Schutzvorrichtungen, Schälen und Lagern von Grassoden, Arbeitsverfahren,
   c) Verbesserung der Bodenstruktur mit mechanischen und organischen Mitteln, Verlegen von Drän- und Entwässerungsrohren,
   d) Herrichten von Pflanzflächen und Pflanzgruben,
   e) Pflanzarbeiten,
   f) Ausbringen von Schutz- und Deckansaaten,
   g) Schneiden, Formen und Binden von Gehölzen und Stauden, Rasenschnitt mit Motormäher,
   h) Einsatz und Wartung von Geräten und Maschinen,
   i) Materialkunde,
   k) Herstellen von einfachen Mauern und Treppen einschließlich Fundierung, Plattenlegen,
   l) Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein;
3. Drittes Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Übertragen von Ausführungsplänen auf der Baustelle,
   b) Arbeiten mit Vermessungsgeräten zur Höhenmessung, Planlesen, Flächen- und Massenberechnung,
   c) Fällen von Bäumen, Bau von Anfahrteinrichtungen, Planen der Arbeitsvorgänge,
   d) Verpflanzen vorhandener Gehölze, Bodenbearbeitung, Bodenverbesserung und Entwässerung,
   e) Vermehrung und Verwendung von Pflanzen,
   f) Frost- und Verdunstungsschutz, Maßnahmen gegen Schäden durch Wild und Weidevieh,
   g) Unkrautbekämpfung,
   h) Zeitpunkte für die Arbeiten an der Pflanze,
   i) Wachstumsregulatoren,
   k) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
   l) Materialkunde,
   m) Verwendung, Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
   n) Herstellung eines Gärtnerischen Gesamtwerkes.

(8) In den Ausbildungsstätten der Friedhofsgärtnerei soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:
   Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über
   a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
   b) einfache Vermehrungsarbeiten, insbesondere Teilen sowie Stecken von Stecklingen,
   c) Bepflanzen der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen, einfache Trauerbinderei,
   d) Bodenlockerung, mechanische Unkrautbekämpfung, Instandhaltung der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen,
   e) Pikieren, Topfen und Pflanzen,
   f) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
   g) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung;
2. Zweites Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Herstellen des Planums,
   b) Vermehrungsarbeiten,
   c) Schalenbepflanzung, Dekoration und Trauerbinderei,
   d) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
   e) Arbeiten an der Pflanze,
   f) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
   g) Einsatz und Wartung der Geräte, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
   h) Materialkunde,
   i) räumliche Verteilung der Gestaltungselemente auf der Grabstätte;
3. Drittes Ausbildungsjahr:
   Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über
   a) Aufteilung nach Grabfeldern und Belegungsarten, Friedhofsordnung,
   b) Flächenaufteilung und Vermessung,
   c) Grundlagen der Pflanzenzüchtung und Vermehrung, Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen, Vermehrungsmethoden, Vermehrungszeitpunkte,
   d) Grabgestaltung,
   e) Unkrautbekämpfung,
   f) Anwendung von Wuchs- und Hemmstoffen,
   g) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
   h) Eignung und Wirkung der Gestaltungselemente,
   i) Herstellung eines Gärtnerischen Gesamtwerkes.

§ 8

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 9

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Dritter Abschnitt
Prüfungswesen

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den §§ 4 bis 7 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 12

Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung soll die Art der Ausbildungsstätte nach § 5 berücksichtigt werden.

(3) Zur Prüfung der Fertigkeiten sollen mindestens sechs Aufgaben aus einem der nachstehend aufgeführten Sachgebiete des Ausbildungsrahmenplans gestellt werden:

1. Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Obstbau sowie Pflanzenzüchtung und Samenbau:
   a) Vermehrung,
   b) Arbeiten an der Pflanze,
   c) Pflanzenschutz,
   d) Einsatz von Maschinen und Geräten,
   e) Ernte,
   f) Aufbereitung;

2. Garten- und Landschaftsbau:
   a) Flächenaufteilung und Vermessung,
   b) Bodenbearbeitung,
   c) Verwendung der Pflanzen,
   d) Arbeiten an der Pflanze,
   e) Einsatz von Maschinen und Geräten,
   f) Be- und Verarbeitung der Werkstoffe;
3. Friedhofsgärtnerei:
   a) Flächenaufteilung und Vermessung,
   b) Bodenbearbeitung,
   c) Vermehrung,
   d) Verwendung der Pflanzen,
   e) Arbeiten an der Pflanze,
   f) Pflanzenschutz.

(4) In der Prüfung der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich in folgenden Gebieten geprüft werden:

1. Allgemeines Fachwissen:
   a) Botanik,
   b) Bodenkunde,
   c) Düngerlehre,
   d) Pflanzenschutz,
   e) Technik;
2. Besonderes Fachwissen:
   a) Pflanzen- und Sortenkunde,
   b) Kulturverfahren und Arbeitsvorgänge,
   c) Materialkunde;
3. Wirtschaftszusammenhänge:
   a) Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
   b) Grundlagen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach Absatz 3 das vierfache und die Leistungen nach Absatz 4 das sechsfache Gewicht. Bei den Leistungen nach Absatz 4 haben der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung das gleiche Gewicht.

Zweiter Teil
Eignung der Ausbildungsstätte

§ 13
Allgemeine Anforderungen

(1) Die Ausbildungsstätte muß die Voraussetzungen dafür bieten, daß dem Auszubildenden fachliches Können und Wissen sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge vermittelt werden. Eine breite berufliche Ausbildung sowie eine ganzjährige und ständige Anleitung müssen gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muß grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Methoden bewirtschaftet werden. Art, Umfang und Pflege der Kulturen sollen neuzeitlichen Erkenntnissen entsprechen und für die Art der Ausbildungsstätte typisch sein. Bauliche Anlagen, Betriebseinrichtungen und technische Ausstattung müssen zeitgemäß und in einwandfreiem Zustand sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 14
Besondere Anforderungen

(1) Zierpflanzenbaubetriebe müssen über Gewächshäuser mit einer heizbaren Fläche von mindestens 500 Quadratmetern verfügen. Reicht diese unter Berücksichtigung der angebauten Kulturen und der Betriebsstruktur für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht aus, so müssen ergänzende Frühbeetanlagen oder Freilandflächen vorhanden sein. Staudengärtnereien müssen als Haupt- oder selbständige Teilbetriebe geführt werden. Ausreichende Gewächshausflächen zur Vermehrung sowie ausreichende Freilandflächen und ein breites Staudensortiment müssen vorhanden sein.

(2) Gemüsebaubetriebe müssen entsprechend ihrer Betriebsstruktur über ausreichende Gewächshäuser mit heizbaren Flächen für die Jungpflanzenanzucht verfügen. Ihre gesamte Gewächshausfläche soll mindestens 300 Quadratmeter betragen. Sind die in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Flächen nicht vorhanden oder reichen sie unter Berücksichtigung der dort angebauten Kulturen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht aus, so müssen ergänzende Frühbeetanlagen oder Freilandflächen vorhanden sein. Betriebe des Pilzanbaues müssen mindestens über sechs Kulturräume mit einer Pilzanbaufläche von insgesamt 700 Quadratmetern verfügen.

(3) Baumschulbetriebe müssen über ausreichende Sortimente verfügen sowie Fertigkeiten und Kenntnisse von der Anzucht bis zur verkaufsfertigen Pflanze vermitteln können. Überwinterungsräume und ein Anzuchthaus müssen vorhanden sein.

(4) Obstbaubetriebe müssen als Haupt- oder selbständige Teilbetriebe geführt werden. Die Mindestgröße beträgt 5 Hektar. Mehrere Obstarten und Bestände unterschiedlichen Alters müssen vorhanden sein.

(5) Pflanzenzucht- und Samenbaubetriebe müssen eine ordnungsgemäße Arbeit auf ihrem Gebiet in fachlicher und technischer Hinsicht gewährleisten. Ausreichende Gewächshausflächen müssen vorhanden sein.

(6) Garten- und Landschaftsbaubetriebe müssen in der Lage sein, Garten-, Grün- und Sportanlagen sowie Maßnahmen des Landschaftsbaues als landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk in fachlicher und technischer Hinsicht ordnungsgemäß zu erstellen. Sie müssen die fachliche Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen gewährleisten und die Vermittlung der notwendigen Pflanzenkenntnisse ermöglichen.

(7) Friedhofsgärtnereien müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Arbeit auf dem Friedhof erfüllen. Ausreichende Gewächshausflächen oder andere geeignete Einrichtungen zur Vermehrung sowie ausreichende Freilandflächen müssen vorhanden sein.

(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 nicht erfüllt, so kann der Betrieb als Ausbildungs-

stätte zugelassen werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig und wenn sichergestellt ist, daß der Ausbildungsinhalt trotzdem oder durch zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen vermittelt werden kann.

Dritter Teil

Anforderungen in der Meisterprüfung

§ 15

Ziel der Meisterprüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse hat, einen Gartenbaubetrieb selbständig zu führen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

§ 16

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen, einen wirtschaftlichen und rechtlichen sowie einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) In der Prüfung sind die während der Ausbildung nach den §§ 4 und 5 vom Prüfling erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung umfaßt je Prüfungsteil eine Klausur von drei Stunden Dauer. Die mündliche Prüfung soll bei einem Prüfling je Teil nicht länger als 90 Minuten dauern.

(4) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, so kann auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Der Prüfling kann von dem Teil der mündlichen Prüfung befreit werden, in welchem er sehr gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

§ 17

Fachtheoretischer Teil

(1) Die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Botanik und Pflanzenkenntnisse,
2. Bodenkunde und Pflanzenernährung,
3. Pflanzenschutz,
4. Planung, Anbau und Ausführung,
5. Technik und Materialkunde.

(2) Im Prüfungsfach „Botanik und Pflanzenkenntnisse" können geprüft werden:

1. Bau der Pflanze,
2. Lebensvorgänge und ihre Beeinflussung,
3. Pflanzen- und Sortenkenntnisse.

(3) Im Prüfungsfach „Bodenkunde und Pflanzenernährung" können geprüft werden:

1. Chemische und physikalische Grundlagen,
2. Böden und Substrate,
3. Nährstoffe,
4. Düngung.

(4) Im Prüfungsfach „Pflanzenschutz" können geprüft werden:

1. Pflanzenschutzrecht und Pflanzenschutzdienst,
2. Schadensursachen,
3. Pflanzenschutzmaßnahmen,
4. Unkrautbekämpfung,
5. Kosten des Pflanzenschutzes.

(5) Im Prüfungsfach „Planung, Anbau und Ausführung" können geprüft werden:

1. bei einer besonderen Ausbildung im Zierpflanzenbau einschließlich der Staudengärtnerei
   a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
   b) Maßnahmen zur Steuerung der Kulturen,
   c) marktwichtige Kulturen bei Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen, Sonderkulturen und Stauden;
2. bei einer besonderen Ausbildung im Gemüsebau, einschließlich Pilzanbau
   a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
   b) marktwichtige Kulturen im Freiland- und Unterglasgemüsebau sowie Sonderkulturen;
3. bei einer besonderen Ausbildung in der Baumschule
   a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
   b) marktwichtige Kulturen von Ziergehölzen, Obstgehölzen und sonstigen Baumschulpflanzen;
4. bei einer besonderen Ausbildung im Obstbau
   a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
   b) marktwichtige Kulturen von Kernobst, Steinobst, Beerenobst und sonstigen Obstarten;
5. bei einer besonderen Ausbildung in der Pflanzenzüchtung und im Samenbau
   a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
   b) Methoden der Pflanzenzüchtung bei marktwirtschaftlich wichtigen Zierpflanzen- und Gemüsearten,
   c) Grundzüge des Saatgutverkehrsrechts und des Sortenschutzrechts;
6. bei einer besonderen Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau
   a) gesetzliche, technische und spezielle betriebswirtschaftliche Grundlagen,
   b) Arten von Gartenanlagen,
   c) Arten öffentlicher Grün- und Sportanlagen,
   d) Landschaftsgestaltung und Ingenieurbiologie;
7. bei einer besonderen Ausbildung in der Friedhofsgärtnerei
   a) gesetzliche, technische und spezielle betriebswirtschaftliche Grundlagen,
   b) Anlage und Wiederherrichtung,
   c) Bepflanzung und Pflege,
   d) Trauerbinderei und Dekoration.

(6) Im Prüfungsfach „Technik und Materialkunde" können geprüft werden:

1. Physikalische Grundlagen,

2. Materialkunde,
3. Maschinen und Geräte,
4. Wärme-, Energie- und Wasserversorgung,
5. Kulturräume, insbesondere Gewächshäuser,
6. Bauliche Anlagen,
7. Gartentechnik.

§ 18

Wirtschaftlicher und rechtlicher Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre" können geprüft werden:

1. Grundfragen der Betriebsgründung und -übernahme,
2. Finanzierungsfragen,
3. Betriebsorganisation einschließlich Personal- und Arbeitsorganisation,
4. Betriebsplanung,
5. betriebswirtschaftliche Funktionen,
6. Betriebserfolg,
7. Kalkulation,
8. Der Betrieb im Spannungsfeld der Volkswirtschaft,
9. Betrieb und Markt unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage,
10. Qualitätsnormen, Verpackungs-, Lieferungs-, Versandformen, Vermarktungseinrichtungen und Werbung,
11. Wirtschaftsordnung,
12. Wirtschaftspolitik,
13. Wirtschaftsgemeinschaften.

(3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen" können geprüft werden:

1. Buchführung und Bilanz,
2. Geldverkehr und Schriftverkehr,
3. Betriebsvergleich durch Kennzahlen,
4. Kostenrechnung.

(4) Im Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen" können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, insbesondere über Rechtsgeschäfte und über einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse, wie Kauf, Pacht, Werkvertrag, über den Erwerb und Verlust des Eigentums und über den Handelskauf;
2. Grundkenntnisse des Arbeitsrechts, insbesondere über das Tarifvertragsrecht und das Betriebsverfassungsrecht;
3. Arbeitsschutz und Jugendschutzrecht, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen;
4. Grundkenntnisse des Steuerrechts, insbesondere über die wichtigsten Steuerarten, wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer;
5. Grundkenntnisse des Versicherungswesens, insbesondere über die wichtigsten Zweige der Sozialversicherung, wie Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Altershilfe für Landwirte sowie der Schadensversicherung, wie Feuerversicherung, Hagelversicherung und Transportversicherung;
6. Organisation und sonstige Einrichtungen für den Gartenbau.

§ 19

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung" können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung" können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
   a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
   b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans.
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater.
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
   a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
   b) Ausbildungsmittel;
   c) Lern- und Führungshilfen;
   d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung" können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung" können geprüft werden:

1. Berufsbildungsgesetz;
2. Rechtsverordnungen über die Berufsbildung im Agrarbereich, insbesondere im Gartenbau;
3. Arbeitsförderungsgesetz;
4. Bundesausbildungsförderungsgesetz.

§ 20

Gesamtnote

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Meisterprüfung haben die Leistungen nach § 17 das vierfache und die Leistungen nach den §§ 18 und 19 jeweils das dreifache Gewicht.

(2) Reichen die Leistungen des Prüflings nicht in allen drei Teilen aus, so ist die Meisterprüfung nicht bestanden.

§ 21

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jeweils zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin.

(2) Wird die Meisterprüfung wiederholt, so ist der Prüfling auf Antrag von den Teilen der vorangegangenen Prüfung freizustellen, in denen seine Leistungen bereits ausgereicht haben.

§ 22

Berufsbezeichnung

Wer die Meisterprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Gärtnermeister" zu führen.

Vierter Teil
Schlußvorschriften

§ 23

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung)

Vom 26. Juni 1972

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, wenn diese durch bakteriologische oder serologische, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch durch allergische Untersuchungsverfahren festgestellt ist;
2. Verdacht auf Brucellose, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1 oder der pathologisch-anatomischen oder klinischen Untersuchung, insbesondere bei Frühgeburten, Totgeburten oder Nachgeburtsverhaltungen, den Ausbruch der Brucellose befürchten läßt.

(2) Anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung ist ein Rinderbestand, der nach § 19 amtlich als brucellosefrei anerkannt ist oder nach § 24 als amtlich anerkannt gilt.

II. Schutzmaßregeln

1. Allgemeine Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

§ 2

Impfungen gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen und Heilversuche sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 3

(1) Der Besitzer von über 12 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Brucellose untersuchen zu lassen

1. durch eine Blutuntersuchung nach der Anlage oder
2. in Beständen, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, durch zwei im Abstand von sechs Monaten vorgenommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkuntersuchungen nach der Anlage; männliche Tiere, die zum Decken oder zur instrumentellen Besamung verwendet werden, sind stets gemäß Nummer 1 zu untersuchen.

Die zuständige Behörde ordnet eine frühere Untersuchung an, sofern Anlaß dazu besteht. Für die Untersuchung von Rindern unter zwei Jahren kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die Tiere des Rinderbestandes sind dauerhaft durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits in dieser Weise gekennzeichnet sind.

§ 4

Bei einem Ausbruch der Brucellose oder einem Verdacht auf Brucellose in einem Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestand gilt vor der amtstierärztlichen Untersuchung folgendes:

1. Veränderungen in dem Bestand dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Abgestoßene Früchte oder Nachgeburten sind so aufzubewahren, daß Ansteckungsstoff nicht verschleppt werden kann.

§ 5

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Brucellose öffentlich bekannt.

§ 6

(1) Der Besitzer hat ansteckungsverdächtige Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen, die sich in nicht gesperrten Gehöften befinden, abzusondern. Die Tiere sind amtlich zu beobachten, bis der Verdacht beseitigt ist.

(2) Ist zu befürchten, daß sich die Brucellose bei Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen eines Gebietes ausgebreitet hat, so kann die zuständige Behörde eine amtstierärztliche Untersuchung auf Brucellose aller Bestände der betreffenden Tierart des verdächtigen Gebietes anordnen.

2. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Rinder

§ 7

(1) Ist bei Rindern der Ausbruch der Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose amtlich festgestellt, so ist von allen über 12 Monate alten Rindern des Bestandes eine Blutprobe zu entnehmen und nach der Anlage zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann für Rinder, die ausschließlich zur Mast gehalten werden, Ausnahmen zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Ist bei Rindern der Ausbruch der Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 auch für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Rindern des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren, sowie für unter 12 Monate alte Rinder an-

ordnen. Sie kann ferner die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Tieren oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 8

(1) Ist bei Rindern der Ausbruch der Brucellose amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes und des Stalles oder des sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anzubringen.
2. Die Rinder des Bestandes sind aufzustallen. Sie dürfen nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden.
3. Seuchenkranke und seuchenverdächtige Rinder sind von den übrigen Rindern des Bestandes sowie von anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern.
4. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht werden.
5. Die Milch der Kühe des Bestandes ist vor der Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder in gekennzeichneten Behältern oder getrennt von der Milch anderer Kühe an eine Sammelmolkerei zur ausreichenden Erhitzung abzugeben.
6. Das Decken und das instrumentelle Besamen der Rinder des Bestandes sind verboten.
7. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Ställe, Weideflächen und sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Rinder befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden; nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Kälber oder Nachgeburten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.
10. Die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Kälbern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen, indem sie verbrannt oder nach Übergießen mit einem Desinfektionsmittel tief vergraben wird.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 Nr. 2
   a) für Rinderbestände, in denen keine klinischen Erscheinungen der Brucellose, insbesondere Frühgeburten, Totgeburten oder Nachgeburtsverhaltungen, festgestellt sind,
   b) für Ochsen und bis zu 12 Monate alte Rinder,
   c) für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden,
   d) für Rinder, die sich auf einer Gemeinschaftsweide befinden;
2. von Absatz 1 Nr. 6 und 8,

wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde ordnet die Tötung der seuchenkranken Rinder an; sie kann die Tötung der verdächtigen Rinder anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 9

Bei Verdacht auf Brucellose gelten die Maßregeln nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 9 und 10; die Maßregeln nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 können von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

3. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Schweine

§ 10

(1) Ist bei Schweinen der Verdacht auf Brucellose amtlich festgestellt, so ist von allen über vier Monate alten Schweinen des Bestandes eine Blutprobe zu entnehmen und nach der Anlage zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann für Schweine, die ausschließlich zur Mast gehalten werden, Ausnahmen zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen. Neben der Blutuntersuchung ist auch eine Untersuchung mittels allergischer Probe nach der Anlage zulässig.

(2) Ist bei Schweinen der Ausbruch der Brucellose amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des Schweinebestandes

   und

2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Schweinen des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren,

anordnen. Sie kann ferner die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Tieren oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 11

(1) Ist bei Schweinen der Ausbruch der Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes und des Stalles oder sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinebrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anzubringen.
2. Die Schweine des Bestandes sind dauerhaft zu kennzeichnen.
3. Die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine sind von den übrigen Schweinen des Bestandes sowie von anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall abzusondern. Sie sind auf Anordnung der zuständigen Behörde und unter deren Aufsicht alsbald zu töten. Bis zum Abtransport zur Tötung dürfen die Tiere aus den Ställen nicht entfernt werden. Zu einer Schlachtstätte dürfen sie nur in Fahrzeugen befördert werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können.
4. Die im Bestand verbleibenden Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von sonstigen Standorten entfernt werden.
5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht werden.
6. Weiden und Ausläufe, auf denen seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, dürfen für die Dauer von vier Monaten mit Klauentieren nicht beschickt werden.
7. Das Decken und das instrumentelle Besamen der Schweine des Bestandes sind verboten.
8. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen oder an sonstigen Standorten des verseuchten oder verdächtigen Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Ställe, Weideflächen und sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schweine befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden; nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.
11. Die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Ferkeln oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen, indem sie verbrannt oder nach Übergießen mit einem Desinfektionsmittel tief vergraben wird.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine des Bestandes anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 6, 7 und 9 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 12

Tritt in einem Gebiet die Brucellose der Schweine in größerem Umfang auf, so verbietet oder beschränkt die zuständige Behörde für die Dauer der Gefahr

1. in dem gefährdeten Gebiet
   a) das Decken der Schweine anderer Besitzer,
   b) den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine aus verschiedenen Beständen,
   c) Körungen, Versteigerungen und Märkte von Schweinen sowie ähnliche Veranstaltungen;
2. das Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet, außer zur alsbaldigen Tötung,

soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Brucellose erforderlich ist.

4. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen

§ 13

(1) Ist bei Schafen oder Ziegen der Verdacht auf Brucellose amtlich festgestellt, so ist von allen Schafen und Ziegen des betroffenen Bestandes, außer Sauglämmern, eine Blutprobe zu entnehmen und nach der Anlage zu untersuchen. Neben der Blutuntersuchung ist auch eine Untersuchung mittels allergischer Probe nach der Anlage zulässig.

(2) Ist bei Schafen oder Ziegen der Ausbruch der Brucellose amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Untersuchung nach Absatz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des Schaf- oder Ziegenbestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Schafen oder Ziegen des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren,

anordnen. Sie kann ferner die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 14

(1) Ist bei Schafen oder Ziegen der Ausbruch der Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes, des Stalles oder sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" oder „Ziegenbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anzubringen.

2. Die Schafe und Ziegen des Bestandes sind durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken oder Tätowierungen dauerhaft zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits in dieser Weise gekennzeichnet sind.
3. Die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schafe und Ziegen sind von den übrigen Schafen und Ziegen des Bestandes sowie von anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall oder an sonstigen Standorten abzusondern. Sie sind zusätzlich zu kennzeichnen.
4. Die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schafe und Ziegen sind auf Anordnung der zuständigen Behörde und unter deren Aufsicht unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten. Sie sind unschädlich zu beseitigen.
5. Die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schafe und Ziegen dürfen nicht geschoren oder enthäutet werden.
6. Die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schafe und Ziegen dürfen bis zur Tötung aus den Ställen oder sonstigen Standorten nicht entfernt werden.
7. Die im Bestand verbleibenden Schafe und Ziegen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur alsbaldigen Tötung aus dem Gehöft oder von sonstigen Standorten entfernt werden.
8. Schafe und Ziegen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht werden.
9. Die Milch von Schafen und Ziegen des Bestandes ist vor der Abgabe oder Verfütterung aufzukochen.
10. Das Decken und das instrumentelle Besamen der Schafe und Ziegen des Bestandes sind verboten.
11. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen oder an sonstigen Standorten des verseuchten oder verdächtigen Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Ställe, Weideflächen und sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schafe oder Ziegen befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden; nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
13. Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Lämmer oder Nachgeburten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.
14. Die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen, indem sie verbrannt oder nach Übergießen mit einem Desinfektionsmittel tief vergraben wird.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 7, 10 und 12 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann auch die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schafe und Ziegen des Bestandes anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

5. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose bei anderen Haustieren

§ 15

Ist der Ausbruch der Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose bei anderen als den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Haustieren amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde für die verseuchten und verdächtigen Tiere die gleichen Schutzmaßnahmen anordnen, die nach dieser Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen vorgesehen sind.

6. Desinfektion

§ 16

(1) Behälter, in denen Milch von Kühen, bei denen Brucellose oder Verdacht auf Brucellose festgestellt worden ist, an eine Sammelmolkerei geliefert wird, sind von der Sammelmolkerei zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes sind

1. nach Entfernung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere aus dem Bestand oder von ihren sonstigen Standorten sowie nach Geburten, Fehlgeburten oder Blutentnahmen im Bestand die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere, Jaucherinnen, Futtergänge, verwendete Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren,
2. der Dung aus Ställen oder sonstigen Standorten an einem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben, wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird,
3. flüssige Abgänge aus den Ställen oder sonstigen Standorten, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, zu desinfizieren.

(3) Die mit der Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen haben in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes Hände und Unterarme sowie Kleidung und Schuhwerk unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 1 auf die Standplätze der Tiere und die diesen benachbarten Standplätze oder die Stallabteilungen, auf oder in denen die Geburt oder Fehlgeburt stattgefunden hat, oder auf die Plätze, an denen die Blutentnahmen durchgeführt worden sind, beschränkt wird.

7. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 17

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Brucellose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Brucellose gilt als erloschen, wenn

1. alle Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes verendet sind, getötet oder entfernt worden sind;
2. bei den im Bestand verbliebenen
   a) über 12 Monate alten Rindern zwei im Abstand von drei Monaten entnommene Blutproben und bei den milchgebenden Rindern zwei zugleich entnommene Milchproben,
   b) über vier Monate alten Schweinen zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben,
   c) Schafen und Ziegen, ausgenommen Sauglämmern, zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und eine allergische Probe

   nach der Anlage mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und bei diesen Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind; dabei darf die erste Blutprobe frühestens drei Wochen nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere, bei Kühen außerdem frühestens drei Wochen nach dem Kalben entnommen sowie die allergische Probe jeweils frühestens drei Wochen nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere durchgeführt werden; oder
3. bei Verdacht auf Brucellose die seuchenverdächtigen Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes entfernt worden sind und bei den verbliebenen Tieren die für die jeweilige Tierart nach Nummer 2 vorgeschriebenen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden und bei den Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind, und
4. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

III. Nicht anerkannte Bestände

§ 18

(1) Der Besitzer eines Rinderbestandes, der bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht anerkannt war und nicht den Vorschriften des § 8 oder des § 9 unterliegt, hat bei allen über 12 Monate alten Rindern des Bestandes

1. im Abstand von drei Monaten zwei Blutproben oder
2. dreimal im Abstand von drei Monaten Kannenmilch- oder Einzelgemelkproben und frühestens sechs Wochen nach der letzten Milchuntersuchung eine Blutprobe

entnehmen und nach der Anlage untersuchen zu lassen. Bei den zwischen den Untersuchungen über 12 Monate alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, und den zwischen den Untersuchungen aus anerkannten Beständen in den Bestand eingestellten Rindern genügt eine Blutuntersuchung dieser Rinder.

(2) Rinder aus diesen Beständen dürfen

1. nicht auf Weiden, Tierschauen oder Körungen verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen getrieben werden sowie
2. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zum Schlachten abgegeben werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

IV. Anerkannte Bestände

§ 19

Die zuständige Behörde erkennt einen Rinderbestand amtlich als brucellosefrei an, wenn

1. die Untersuchungen von Rindern nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder Nr. 3 oder § 18 Abs. 1 einen negativen Befund ergeben haben und seit sechs Monaten keine klinischen Erscheinungen der Brucellose im Bestand aufgetreten sind oder
2. der Bestand nur mit Rindern aus anerkannten Beständen neu aufgebaut worden ist.

§ 20

(1) In einen anerkannten Bestand dürfen nur Rinder verbracht werden, die aus anerkannten Beständen stammen.

(2) Rinder aus einem anerkannten Bestand dürfen

1. mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden,
2. zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden sowie nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen benutzt werden.

Nummer 1 gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.

§ 21

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 19 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Brucellose oder Verdacht auf Brucellose im Bestand festgestellt ist,
2. die Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht vorgenommen worden sind oder
3. Rinder aus nicht anerkannten Beständen in den anerkannten Bestand verbracht worden sind.

(3) Ist die Anerkennung auf Grund eines Verdachts auf Brucellose widerrufen worden und erweist sich der Verdacht bei den Rindern als unbegründet, so kann die zuständige Behörde den Rinderbestand ohne erneute Untersuchung amtlich als brucellosefrei anerkennen.

(4) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Brucellose vorliegt, nach Feststellung des Verdachts unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Das Ruhen der Anerkennung kann ferner angeordnet werden, wenn eine der Vorschriften des § 20 Abs. 2 nicht eingehalten worden ist. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erfüllt sind.

V. Brucellosefreier Schweinebestand

§ 22

Ein Schweinebestand gilt als brucellosefrei, wenn

1. seit mindestens einem Jahr Brucellose der Schweine oder Verdacht auf Brucellose nicht festgestellt worden ist oder, sofern ein solcher Verdacht vorgelegen hat, dieser sich auf Grund einer klinischen Untersuchung und einer Untersuchung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 als unbegründet erwiesen hat,
2. der Rinderbestand in demselben Gehöft ein anerkannter Bestand ist.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Impfung oder einen Heilversuch durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Tiere nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Abstand untersuchen läßt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Satz 2 Tiere nicht kennzeichnet,
4. entgegen § 4 Nr. 1 Veränderungen vornimmt oder der Vorschrift des § 4 Nr. 2 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Tiere nicht absondert,
6. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Tiere nicht aufstallt oder entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 oder Nr. 4 oder § 14 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 Tiere entfernt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 oder § 11 Abs. 1 Nr. 5 oder § 14 Abs. 1 Nr. 8 Tiere in einen Bestand verbringt,
9. einer Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder § 14 Abs. 1 Nr. 9 über die Behandlung oder Abgabe von Milch zuwiderhandelt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 oder § 11 Abs. 1 Nr. 7 oder § 14 Abs. 1 Nr. 10 Tiere decken oder besamen läßt,
11. einer Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 7, des § 11 Abs. 1 Nr. 8, des § 14 Abs. 1 Nr. 11 oder des § 16 Abs. 2 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 8 Abs. 1 Nr. 9 oder 10, des § 11 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 oder des § 14 Abs. 1 Nr. 13 oder 14 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 8 oder § 11 Abs. 1 Nr. 9 oder § 14 Abs. 1 Nr. 12 Ställe, Weideflächen oder sonstige Standorte betritt oder einer dieser Vorschriften oder § 16 Abs. 1 oder 3 über das Reinigen oder das Desinfizieren zuwiderhandelt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 Schweine in nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen befördert,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 Weiden oder Ausläufe mit Klauentieren beschickt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Tiere nicht unschädlich beseitigt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Schafe oder Ziegen schert oder enthäutet,
17. der Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über die Haltung von Rindern aus nicht anerkannten Beständen zuwiderhandelt oder solche Rinder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgibt,
18. entgegen § 20 Abs. 1 Rinder in einen anerkannten Bestand verbringt,
19. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 1 Rinder mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen zusammenbringt oder
20. der Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 2 über das Decken von Rindern zuwiderhandelt.

VII. Schlußvorschriften

§ 24

Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde amtlich als brucellosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung.

§ 25

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Geset-

zes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 26

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 77),

Baden-Württemberg

2. die Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 22. August 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 421),

Bayern

3. §§ 32 und 33 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 354),

Berlin

4. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Brucellose vom 7. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 387),

Bremen

5. die Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 5. April 1966 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 50),

Hessen

6. dieViehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 22. November 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 310), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673),

Niedersachsen

7. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 26. Januar 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52), geändert durch die Änderungsverordnung vom 25. Januar 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19),

Nordrhein-Westfalen

8. der Abschnitt III Nr. 15 bis 18 (§§ 229 bis 269) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsverordnung vom 23. September 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 336),

Rheinland-Pfalz

9. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 31. Oktober 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 305), geändert durch die Erste Änderungsanordnung vom 16. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 213),

Saarland

10. die Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 4. August 1966 (Amtsblatt des Saarlandes S. 612), geändert durch die Änderungsverordnung vom 13. September 1968 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726),

Schleswig-Holstein

11. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 23. Jun. 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 135), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1969 S. 7).

Bonn, den 26. Juni 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage

Durchführung der serologischen Untersuchung zur amtlichen Feststellung der Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Inhaltsübersicht

Zur Untersuchung auf Brucellose sind nur ein Antibrucella-Standardserum und ein Antigen zu verwenden, die vom Bundesgesundheitsamt hergestellt sind.

A. Feststellung der Brucellose bei Rindern

Der Feststellung der Brucellose bei Rindern dient die serologische Untersuchung von Blut-, Milch- oder Spermaproben.

I. Untersuchung von Blutproben

Bei der serologischen Untersuchung ist jede Blutprobe mit der Langsamagglutination zu prüfen. In Zweifelsfällen ist als Ergänzungsreaktion die Komplementbindungsreaktion durchzuführen. Bei Verdacht einer frischen Infektion und zur Sicherung der serologischen Diagnose in besonderen Fällen sollte zusätzlich der schnelle Coombstest angewandt werden.

1. Langsamagglutination

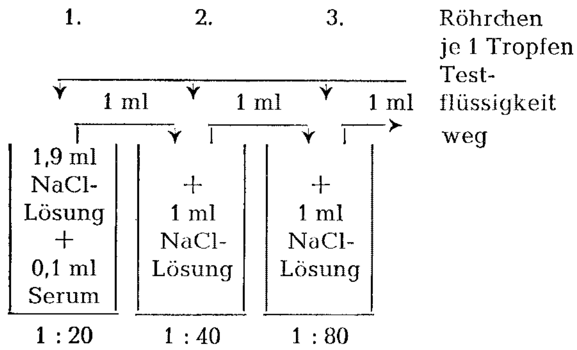
a) Ausführung

(1) Aus in lyophil getrockneter Form geliefertem Brucella-Testantigen ist entsprechend der Gebrauchsanweisung ein Testkonzentrat herzustellen. Das Testkonzentrat ist bei Kühlschranktemperatur von + 4° C aufzubewahren (gebrauchsfertige Tropftestflüssigkeit).

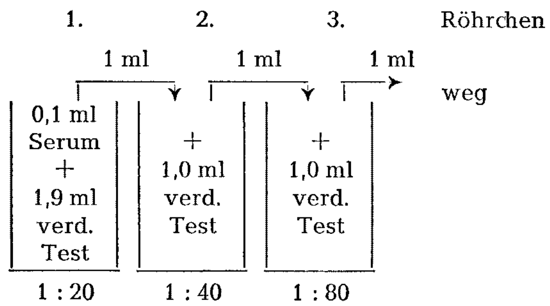
(2) Zur Ausführung der Langsamagglutination sind von jedem zu untersuchenden Blutserum mindestens die Verdünnungen 1 : 20, 1 : 40, 1 : 80 und gegebenenfalls noch höhere Verdünnungen anzusetzen. Die Agglutinationsverdünnungen können nach drei Methoden angesetzt werden:

1. In das Röhrchen 1 werden 1,9 ml und in die Röhrchen 2 und 3 werden je 1 ml einer Karbolkochsalzlösung (0,85prozentige Kochsalzlösung mit

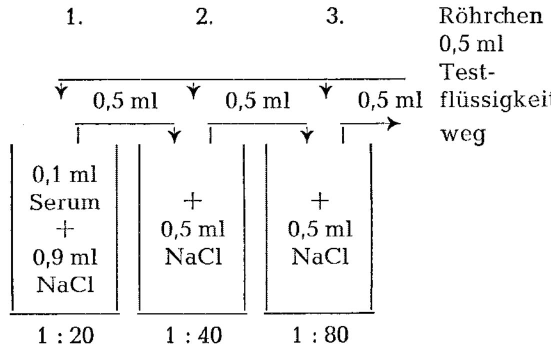
einem Zusatz von 0,5 % Acidum carbolicum liquefactum) gefüllt. In das Röhrchen 1 werden dann 0,1 ml des zu untersuchenden Serums hinzugefügt, der Inhalt gemischt und je 1 ml der Mischung fortlaufend in die Röhrchen 2 und 3 übertragen. Aus dem Röhrchen 3 wird von der nach Übertragung erhaltenen Mischung 1 ml entfernt. Den Röhrchen 1, 2 und 3 wird je 1 Tropfen Tropftestflüssigkeit aus einer genormten Tropfpipette (hierzu sind geeichte Tropfpipetten zu verwenden, die — senkrecht gehalten — je ml 20 Tropfen Wasser liefern) zugesetzt.



2. In das Röhrchen 1 gibt man 1,9 ml, in alle folgenden Röhrchen je 1 ml der 1 : 20 (1 + 19) mit Karbolkochsalzlösung verdünnten Tropftestflüssigkeit. Alsdann füllt man in das 1. Röhrchen 0,1 ml des zu untersuchenden Serums, mischt gut durch und entnimmt aus diesem Röhrchen 1 ml und gibt es in das Röhrchen 2. Dann wird das 2. Röhrchen gut durchgemischt, daraus 1 ml entnommen und in das Röhrchen 3 hineingebracht und durchgemischt. Nach der Durchmischung im letzten Röhrchen wird 1 ml entfernt.



3. Ein Teil der standardisierten Tropftestflüssigkeit wird mit neun Teilen 0,5prozentiger Karbolkochsalzlösung verdünnt. In Röhrchen 1 gibt man 0,9 ml, in Röhrchen 2 und 3 je 0,5 ml einer 0,5-prozentigen Karbolkochsalzlösung. Dann werden in Röhrchen 1 0,1 ml des zu untersuchenden Serums hinzugefügt, der Inhalt vermischt und 0,5 ml dieser Mischung in Röhrchen 2 übertragen. In Röhrchen 2 werden die übertragene Mischung und die bereits vorhandenen 0,5 ml Karbolkochsalzlösung vermischt und 0,5 ml der so entstehenden Mischung in Röhrchen 3 übertragen. Aus Röhrchen 3 werden nach Mischung der übertragenen Flüssigkeit mit der bereits vorhandenen Karbolkochsalzlösung 0,5 ml des Inhalts entfernt. Den drei Röhrchen werden sodann je 0,5 ml der oben genannten Testflüssigkeit zugefügt.



(3) Die mit Serum und Testflüssigkeit beschickten Agglutinationsröhrchen werden kräftig geschüttelt, etwa 18 bis 24 Stunden bei 37° C im Brutschrank aufbewahrt und dann abgelesen.

(4) In allen bei der Ablesung unklaren Fällen empfiehlt es sich, die Untersuchung des Serums zu wiederholen und gleichzeitig eine Serumkontrolle ohne Testflüssigkeit, lediglich mit Karbolkochsalzlösung, in der Verdünnung 1 : 10 anzusetzen.

b) Beurteilung

(1) Die Agglutinationsergebnisse sind mit unbewaffnetem Auge abzulesen. Für die Beurteilung des Agglutinationsgrades gelten folgende Richtlinien:

vollständige Agglutination und Sedimentation mit 100prozentiger Klärung der überstehenden Flüssigkeit (beim Aufschütteln starke Klümpchenbildung)	=	++++
nahezu vollständige Agglutination mit etwa 75prozentiger Klärung der überstehenden Flüssigkeit (beim Aufschütteln Klümpchenbildung)	=	+++
noch deutliche Agglutination mit etwa 50prozentiger Klärung der überstehenden Flüssigkeit (beim Aufschütteln noch Klümpchenbildung)	=	++
noch Spuren einer Agglutination (beim Aufschütteln geringe, feine Klümpchen)	=	+
keine Agglutination sichtbar, knopfartiger Bodensatz, der beim Neigen des Röhrchens ausläuft, gleichmäßig getrübte Flüssigkeit	=	—

(2) Als Maßstab für den Grad der Klärung der überstehenden Flüssigkeit dienen folgende Karbolkochsalzlösung-Testflüssigkeitsgemische:

Röhrchen	Karbol-Kochsalzlösung	Testflüssigkeit		Klärung der überstehenden Flüssigkeit
1	4,0 ml		=	++++
2	4,0 ml	+ 1 Tropfen	=	+++
3	4,0 ml	+ 2 Tropfen	=	++
4	4,0 ml	+ 3 Tropfen	=	+
5	4,0 ml	+ 4 Tropfen	=	—

(3) Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn die Agglutination bei der Serumverdünnung von 1 : 40 mit den Agglutinationsgraden ++++, +++ oder ++ auftritt. Der diagnostische Titer von 1 : 40 ++ entspricht 62,5 Internationalen Agglutinationseinheiten in 1 ml Serum (62,5 IE/ml).

(4) Ein zweifelhaftes Ergebnis liegt vor, wenn bei der Serumverdünnung von 1 : 20 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++, ++ oder bei der Serumverdünnung 1 : 40 noch eine Agglutination mit dem Agglutinationsgrad + auftritt (zwischen 31,25 und 62,5 IE/ml).

(5) Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn das Serum in keiner der Verdünnungen agglutiniert oder lediglich bei einer Serumverdünnung von 1 : 20 eine Agglutination mit dem Agglutinationsgrad + auftritt (weniger als 30 IE/ml).

2. Komplementbindungsreaktion

a) Ausführung

(1) Allgemeines: Die Seren werden 30 Minuten bei 56° bis 60° C inaktiviert. Ausgehend von der Serumverdünnung 1 : 5 in Kochsalzlösung (0,85prozentige Kochsalzlösung) werden in geometrischer Folge die weiteren Verdünnungen hergestellt und mit konstant bleibenden Mengen Antigen, Komplement und hämolytischem System angesetzt. Es wird mit ½-Volumendosen (pro Reaktionskomponente 0,5 ml) gearbeitet, so daß die einzelnen Verdünnungsreihen auch durch direktes Einfüllen des unverdünnten Serums, beginnend mit 0,1 ml, gewonnen werden können.

Die Verdünnungsflüssigkeit für alle Reagenzien ist Kochsalzlösung.

Die Bindungsphase ist für die Dauer von einer Stunde bei Zimmertemperatur durchzuführen. Nach Zugabe des hämolytischen Systems ist der Ansatz weitere 30 Minuten im Wasserbad bei 37° C zu erwärmen.

Jedes Röhrchen enthält in der Reihenfolge der Zugabe:

0,5 ml Serumverdünnung (bzw. 0,1, 0,05, 0,025 ml Serum ad 0,5 ml Kochsalzlösung)

0,5 ml Antigen

0,5 ml Komplement

1,0 ml hämolytisches System.

(2) Das hämolytische System: Defibriniertes Blut gesunder Schafe wird dreimal in Kochsalzlösung gewaschen und jedesmal 10 Minuten bei 3 000 U.p.M. zentrifugiert. Aus den gewaschenen Erythrozyten wird eine 2,5prozentige Aufschwemmung bereitet, die mit dem gleichen Volumen der Ambozeptorlösung (zweifacher Lösungstiter) versetzt wird. Das hämolytische System ist nach einer Sensibilisierung von 15 Minuten im Wasserbad bei 37° C gebrauchsfertig.

Zur Nachprüfung des in konservierter Form monatelang stabil bleibenden Ambozeptors ist eine Auswertung des Titers nach folgendem Schema erforderlich:

Es sind zwei geometrische Verdünnungsreihen anzusetzen. Die Ausgangsverdünnung 1 : 1 000 wird durch Zugabe von 10 ml Kochsalzlösung zu 0,01 ml Ambozeptor hergestellt. Hiervon werden nach gründlichem Mischen 4 ml in die 2 ml betragende Kochsalzvorlage des ersten Röhrchens der zweiten Titrationsreihe verbracht, was die Verdünnung 1 : 1 500 ergibt. Damit liegen die Grundverdünnungen beider Röhrchenreihen vor, aus denen durch fortlaufendes Überpipettieren von jeweils 2 ml die weiteren Verdünnungen gewonnen werden.

Ambozeptor	1 : 1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	6 000	8 000	12 000	16 000	24 000
Kochsalzvorlage (ml)	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Von jeder Ambozeptorverdünnung werden 0,5 ml in Röhrchen pipettiert, die enthalten:

1,0 ml Kochsalzlösung

0,5 ml Komplement 1 : 20 (5 %)

0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %)

Kontrollen:

1. Blutkörperchenkontrolle: 0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %)
   2,0 ml Kochsalzlösung
2. Komplementkontrolle: 0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %)
   0,5 ml Komplement 1 : 20 (5 %)
   1,5 ml Kochsalzlösung
3. Ambozeptorkontrolle: 0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %)
   0,5 ml Ambozeptor 1 : 1 000
   1,5 ml Kochsalzlösung

Abgelesen wird nach einer Inkubation von 30 Minuten bei 37° C. Die höchste Ambozeptorverdünnung, die noch alle Blutzellen zu lösen vermag, gilt als Ambozeptoreinheit. Die Gebrauchsdosis beträgt zwei Einheiten. Die Kontrollen dürfen keine Hämolyse zeigen.

(3) Das Antigen: Als Antigen dient das vom Bundesgesundheitsamt auch zur Herstellung der Testflüssigkeit für die Ausführung der Langsamagglutination gelieferte, an dem internationalen Antibrucella-Standardserum eingestellte Antigen. Aus dem lyophilisierten Antigen wird zunächst nach Gebrauchsanweisung ein Testkonzentrat in der Dichte des Tropftestes hergestellt (siehe Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 1). Nach Zugabe von 99 Teilen 0,85prozentiger Kochsalzlösung (ohne Phenol) auf ein Teil Testkonzentrat liegt das gebrauchsfertige Antigen für die Komplementbindungsreaktion vor. Dieses verdünnte Antigen ist vor Versuchsbeginn stets frisch anzusetzen. Es entspricht der Antigenkonzentration höchster spezifischer Empfindlichkeit und ist frei von antikomplementären Eigenschaften.

(4) Das Komplement: Das Komplement wird unter Hauptversuchsbedingungen, d. h. bei Anwesenheit eines eingestellten Antibrucellaserums und des Antigens ausgewertet, um die Empfindlichkeit des diagnostischen Ansatzes im voraus beurteilen zu können. Als Bezugsgröße dient das internationale Antibrucella-Standardserum der Verdünnung 1 : 250, welches in 0,5 ml zwei Antikörpereinheiten enthält

(1 ml unverdünntes Standardserum = 1 000 IE). Die Gebrauchsdosis des Komplements entspricht der Menge, die von 2 IE und Antigen zu etwa 100 % abgebunden wird. Diese Komplementdosis liegt im Bereich von zwei hämolytischen Einheiten der Antigenkontrollreihe. Das Antibrucella-Standardserum ist vom Bundesgesundheitsamt zu beziehen.

Die Komplementauswertung:

Das Komplement wird an jedem Untersuchungstag in 11 Konzentrationsstufen geprüft.

Komplementverdünnung in %	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
Komplement 1 : 10 ml	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2
Kochsalzlösung ml	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8

Von jeder Komplementverdünnung werden je 0,5 ml in Agglutinationsröhrchen pipettiert, die 0,5 ml Standardserum (Verdünnung 1 : 250) und 0,5 ml Antigen enthalten. Der Ansatz wird eine Stunde bei Zimmertemperatur stehengelassen und danach je 1,0 ml hämolytisches System zugegeben. Nach einem Aufenthalt von 30 Minuten im Wasserbad (37° C) ist die Reaktion abzulesen.

Gleichzeitig wird 0,5 ml jeder Komplementverdünnung mit je 0,5 ml Antigen und 0,5 ml Kochsalzlösung angesetzt sowie nach der Bindung je 1 ml hämolytisches System zugesetzt.

Die serumhaltigen Proben werden 2 bis 3 Minuten lang (3 000 U.p.M.) zentrifugiert und gegen Tageslicht abgelesen. Es ist das Röhrchen der höchsten Komplementkonzentration mit deutlich beginnender Hämolysetönung des Überstandes zu bestimmen. Das davor befindliche Röhrchen gibt die Gebrauchsdosis an.

Meerschweinchenseren, die gemäß der Komplementauswertung in einer Konzentration von mehr als 5 % benutzt werden müßten, sind ungeeignet.

Aufbereitung des Standardserums:

Das Standardserum wird aus der lyophilisierten Form wie folgt gewonnen: Die Ampulle ist vorsichtig zu öffnen und ihr Inhalt in 1 ml Aqua destillata zur Rekonstitution und in weiteren 4 ml Kochsalzlösung aufzuschwemmen. Man erhält 5 ml des 1 : 5 verdünnten Serums und inaktiviert es 30 Minuten bei 58° bis 60° C. Das inaktivierte Serum wird nunmehr auf die Verdünnung 1 : 25 eingestellt und konserviert.

Dies geschieht durch Hinzufügen von 10 ml frisch gepufferter Kochsalzlösung (Merthiolatgehalt 1 : 10 000) und 10 ml Glyzerin.

Herstellung der Pufferlösung: In 1 l physiologischer Kochsalzlösung werden 0,1 g Merthiolat sowie 3,86 g Veronal-Natrium und 5,76 g Veronal durch ½stündiges Erhitzen im Dampftopf gelöst.

Zum Gebrauch wird die Endverdünnung 1 : 250 durch Zugabe von 9 ml Kochsalzlösung zu 1 ml des konservierten und gepufferten, bereits 1 : 25 verdünnten Serums (Vorratsserum) hergestellt. Das Vorratsserum ist bei 4° C zu lagern und in vierteljährlichem Turnus auszutauschen.

(5) Durchführung des Hauptversuches: Es werden hitzeinaktivierte Seren in den Abstufungen 0,1, 0,05, 0,025, 0,0125 ml ... usw. untersucht. Bei Ansätzen von mehr als vier Röhrchen empfiehlt es sich, das Serum durch Überpipettieren in der Vorlage der Kochsalzlösung zu verdünnen. Hierzu geht man von der Grundverdünnung 1 : 5 (0,2 ml des Serums + 0,8 ml Kochsalzlösung) des ersten Röhrchens aus und überträgt nach gründlichem Mischen jeweils 0,5 ml in das nächstfolgende Röhrchen, in dem 0,5 ml Kochsalzlösung vorgelegt wurden. Entsprechend den angewandten ½-Volumendosen enthält das erste Röhrchen 0,1 ml Serum und 0,4 ml Kochsalzlösung.

Ansatz der Hauptreaktion:

0,5 ml Serumverdünnung oder Serum (0,1, 0,05, 0,025 ml usw.) ad 0,5 ml Kochsalzlösung

Antigen 0,5 ml

Komplement 0,5 ml

1 Stunde bei Zimmertemperatur

1 ml hämolytisches System

30 Minuten Wasserbad (37° C).

Kontrollen:

Für jedes Serum eine Serumkontrolle (0,1 ml Serum, 0,9 ml Kochsalzlösung, 0,5 ml Komplement und 1 ml hämolytisches System).

Für jeden Ansatz eine Antigenkontrolle (0,5 ml Antigen, 0,5 ml Kochsalzlösung, 0,5 ml Komplement und 1 ml hämolytisches System).

Bei den Kontrollen muß eine vollständige Hämolyse eintreten, andernfalls ist der Versuch nicht verwertbar.

Bei der Ablesung wird unterschieden:

100 % Hämolysehemmung = 4 (++++)

75 % Hämolysehemmung = 3 (+++)

50 % Hämolysehemmung = 2 (++)

25 % Hämolysehemmung = 1 (+)

keine Hämolysehemmung = —

Für die Bestimmung des Endtiters ist eine 50prozentige Hämolysehemmung entscheidend.

b) Beurteilung

Ein Serum ist dann in der Komplementbindungsreaktion als positiv reagierend zu beurteilen, wenn das erste Röhrchen (0,1 ml Serum) eine 50prozentige Hämolysehemmung aufweist.

3. Schneller Coombstest

a) Ausführung

(1) Als Antigen dient das vom Bundesgesundheitsamt auch zur Herstellung der Testflüssigkeit für die Ausführung der Langsamagglutination gelieferte, an dem internationalen Antibrucella-Standardserum eingestellte Antigen. 1,0 ml des nach Gebrauchsanweisung hergestellten Testkonzentrats wird mit 2,0 ml Kochsalzlösung verdünnt (verdünntes Antigen).

(2) 0,1 ml des zu prüfenden Serums wird mit 0,5 ml Kochsalzlösung gemischt und 10 Minuten bei genau

70° C inaktiviert. Nach Zugabe von 0,05 ml verdünnten Antigens wird das Gemisch im Wasserbad bei 37° C für 30 Minuten erwärmt.

(3) Nach der Erwärmung im Wasserbad werden 1,5 ml Kochsalzlösung zugegeben, gut durchgeschüttelt und 20 Minuten bei 3 000 U.p.M. zentrifugiert; die überstehende Flüssigkeit wird abgegossen und der Rest davon mit Zellstofftupfer gut abgesaugt. Nach Zugabe von 1 Tropfen Kochsalzlösung ist der Bodensatz kräftig aufzuschütteln, 1 ml NaCl-Lösung zuzusetzen und erneut wie oben (zentrifugieren und absaugen) zu behandeln. Der Vorgang ist noch zweimal zu wiederholen.

(4) Auf eine Tüpfelplatte werden 0,01 ml eines 1 : 10 verdünnten Antiglobulinserums (Anti-Rind), das mindestens einen Präzipitationstiter von 1 : 10 000 hat, gegeben und anschließend der dreimal gewaschene und zuletzt mit einem Tropfen Kochsalzlösung aufgenommene Bodensatz des Röhrchens (Absatz 3) zugefügt und durch mäßiges Schwenken der Tüpfelplatte gut verteilt.

(5) Falls bei der Vorprüfung einer neuen Charge von Antiglobulinserum mit bekannt brucellosepositiven und -negativen Seren keine befriedigenden Ergebnisse gemäß Absatz 4 erzielt werden, so muß die Gebrauchsverdünnung des präzipitierten Anti-Rind-Serums wie folgt ermittelt werden:

Für die Eignungsprüfung ist nicht unbedingt ein Serum erforderlich, das ausschließlich inkomplette Antikörper (i. A.) enthält. Es genügt ein in der Langsamagglutination positives Serum, das beim Coombstest einen höheren Titer von i. A. aufweist. Die Auswertung erfolgt nach folgendem Schema, wenn z. B. das in der Langsamagglutination positive Serum einen Titer von 1 : 160 ++++ und 1 : 320 + aufweist.

Verdünnung des präzip. Serums	Titer der inkompl. Antikörper eines brucellosepositiven Serums				Titer eines brucellosenegativen Serums		
	1 : 320	1 : 640	1 : 1280	1 : 2560	1 : 10	1 : 20	1 : 40
unverdünnt	++++	++++	++++	+	++++	++	+
1 : 12,5	++++	++++	++++	—	+++	+	—
1 : 25	++++	++++	++++	—	+	—	—
1 : 50	++++	++++	+++	—	—	—	—
1 : 100	++++	+++	+	—	—	—	—

Im vorliegenden Falle beträgt die Gebrauchsverdünnung 1 : 50.

b) Beurteilung

Alle innerhalb von 10 Minuten auftretenden Agglutinationen sind als positiv anzusehen; der Gebrauch einer Lupe ist dabei empfehlenswert.

4. Auswertung der serologischen Reaktionen der Blutproben

Mit dem Vorliegen einer Brucellose ist in der Regel nicht zu rechnen, wenn die Langsamagglutination und — soweit durchgeführt — die Ergänzungsreaktionen negative Ergebnisse haben.

Der positive Ausfall der Langsamagglutination, gegebenenfalls in Verbindung mit dem positiven Ausfall der Komplementbindungsreaktion bzw. des schnellen Coombstestes, zeigt das Vorliegen einer Brucellose mit ausreichender Sicherheit an.

Beim Auftreten einer zweifelhaften Reaktion in der Langsamagglutination ist die Komplementbindungsreaktion anzuschließen. Fällt diese negativ aus, so kann als weitere Reaktion der schnelle Coombstest herangezogen werden. Fällt die Komplementbindungsreaktion oder der schnelle Coombstest positiv aus, so ist das Rind als infiziert anzusehen.

Bestehen hinsichtlich der endgültigen Beurteilung bei einem Tier Bedenken, so ist das Ergebnis der serologischen Untersuchung als zweifelhaft zu bewerten und eine Blutuntersuchung frühestens nach drei bis vier Wochen zu wiederholen.

Bei der Auswertung der serologischen Ergebnisse ist die Seuchenlage des Herkunftsbestandes der betreffenden Rinder zu berücksichtigen.

In verseuchten Rinderbeständen zeigt das zweifelhafte Ergebnis der serologischen Untersuchung im allgemeinen das Vorliegen einer Brucellose an, während in brucellosefreien Rinderbeständen zweifelhafte Reaktionen in der Langsamagglutination bei einzelnen Tieren auftreten können, ohne daß eine Brucellose vorliegt.

II. Untersuchung von Milchproben

Als Untersuchungsverfahren sind die Abortus-Bang-Ringprobe und die Langsamagglutination anzuwenden.

1. Abortus-Bang-Ringprobe

a) Ausführung

(1) Die Abortus-Bang-Ringprobe wird in erster Linie für Reihenuntersuchungen von Kannenmilchproben angewandt. Sie dient ferner zur Untersuchung von Einzel- und Viertelgemelken. Hierzu sind Anfangsgemelke weniger gut geeignet als Durchschnitts- oder Endgemelke, da Wesen und Ablauf der Reaktionen nicht nur mit dem Agglutiningehalt des betreffenden Milchserums, sondern auch mit der Aufrahmung zusammenhängen.

(2) Das zur Durchführung der Abortus-Bang-Ringprobe benötigte Antigen ist vom Bundesgesundheitsamt zu beziehen.

(3) In einem Röhrchen von etwa 8 bis 10 mm Innendurchmesser fügt man mittels geeichter Pipette (es sind geeichte Tropfpipetten oder Tropfgeräte mit entsprechenden Pipetten zu verwenden, die — senkrecht gehalten — je ml 20 Tropfen Wasser liefern) zu 1 ml Milch einen Tropfen (0,05 ml) Abortus-Bang-Ringprobe-Test hinzu, schüttelt gut durch und hält die Röhrchen 45 Minuten im Brutschrank oder Wasserbad bei 37° C.

b) Beurteilung

(1) Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn sich die Probe nach frühestens 45 und spätestens 60 Minuten unter gleichzeitiger Bildung eines dunkelblauviolet-

ten Ringes völlig entfärbt oder Milch und Rahm gleichartig oder der Rahm stärker als die Milch gefärbt sind.

(2) Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn die Probe blaugefärbt bleibt und der Rahm völlig entfärbt oder eine schwächere Färbung als die Milch zeigt. Die bei längerem Stehen gelegentlich auftretende Bildung eines schmalen blauen Ringes an der Oberfläche ist nicht von Bedeutung.

(3) In allen zweifelhaften Fällen ist die Probe zu wiederholen oder eine andere Untersuchungsmethode anzuwenden.

(4) Das Ergebnis kann durch Milch von Kühen, die in ihrer Zusammensetzung pathologisch oder chemisch-physikalisch verändert ist, beeinflußt werden. Solche Proben sind von der Beurteilung auszuschließen.

2. Langsamagglutination des Milchserums

a) Ausführung

(1) Die zu untersuchende Milch wird nach vorherigem Zentrifugieren und vollständiger Entfernung der Rahmschicht mit einem geeigneten Labpräparat versetzt, für 30 bis 45 Minuten bei 37° C in einen Brutschrank eingestellt und nach dem Gerinnen zentrifugiert.

(2) Zur Ausführung der Agglutination sind von jedem zu untersuchenden Milchserum Verdünnungen von 1 : 5, 1 : 10, gegebenenfalls auch noch höher, mit der dazugehörigen Serumkontrolle anzusetzen. Die Technik ist den in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 2 aufgeführten Methoden entsprechend auszuführen.

Zum Beispiel:

1 ml → 1 ml → 1 ml → weg

1.	2.	3.	4. Röhrchen
0,4 ml Serum + 1,6 ml verd. Test	+ 1 ml verd. Test	+ 1 ml verd. Test	0,8 ml NaCl-Lösung + 0,2 ml Serum
1 : 5	1 : 10	1 : 20	1 : 5 Serumkontrolle

b) Beurteilung

Für die Ablesung der Agglutination gelten die in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Richtlinien. Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn bei der Milchserumverdünnung von 1 : 5 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++ oder ++ auftritt.

Ein zweifelhaftes Ergebnis liegt vor, wenn bei der Milchserumverdünnung von 1 : 5 eine Agglutination mit dem Agglutinationsgrad + auftritt.

Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn das Milchserum bei dieser Verdünnung nicht agglutiniert.

3. Auswertung der serologischen Reaktionen der Milchproben

(1) Zeigt die Kannenmilchprobe in der Abortus-Bang-Ringprobe ein positives Ergebnis, so sind Einzelgemelke oder Blutproben der betreffenden Kühe zu untersuchen. Die Untersuchung der Blutproben ist nach den im Abschnitt A I angegebenen Verfahren durchzuführen.

(2) Die Einzelgemelkprobe ist als positiv zu beurteilen, wenn sowohl die Abortus-Bang-Ringprobe als auch die Langsamagglutination oder lediglich die Langsamagglutination positive Ergebnisse aufweisen. Wird ein positiver Ausfall der Abortus-Bang-Ringprobe durch die Langsamagglutination nicht bestätigt, so ist die Probe als negativ zu beurteilen.

(3) In allen zweifelhaft bleibenden Fällen ist die Untersuchung nach erneuter Probenentnahme zu wiederholen.

III. Untersuchung von Spermaproben

a) Ausführung

(1) Als Untersuchungsverfahren ist die Langsamagglutination des Spermaplasmas anzuwenden. Zur Gewinnung des Spermaplasmas ist die Samenprobe zu zentrifugieren, bis die überstehende Flüssigkeit klar ist (etwa 10 bis 20 Minuten bei 2 000 bis 3 000 U.p.M.).

(2) Zur Ausführung der Agglutination sind von dem gewonnenen Spermaplasma Verdünnungen 1 : 5, 1 : 10 und 1 : 20 mit den dazugehörigen Plasmakontrollen anzusetzen. Die Technik und die Testflüssigkeit sind die gleichen wie bei der Blutuntersuchung (Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a).

b) Beurteilung

Für die Ablesung des Agglutinationsergebnisses gelten die in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Richtlinien. Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn bei der Spermaplasma-Verdünnung von 1 : 10 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++ oder ++ auftritt.

Ein zweifelhaftes Ergebnis liegt vor, wenn bei der Spermaplasma-Verdünnung von 1 : 5 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++, ++ oder + oder bei der Spermaplasma-Verdünnung von 1 : 10 noch eine Agglutination mit dem Agglutinationsgrad + auftritt.

Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn das Spermaplasma in keiner der Verdünnungen agglutiniert.

B. Feststellung der Brucellose bei Schweinen

Zur Feststellung der Brucellose bei Schweinen dient die serologische Untersuchung von Blutproben und die Brucellinisierung. Bei der Blutuntersuchung ist jedes Serum mit der Langsamagglutination und der Komplementbindungsreaktion zu untersuchen. Für die Komplementbindungsreaktion ist das Serum 30 Minuten bei 60° C zu inaktivieren.

I. Untersuchung von Blutproben

1. Langsamagglutination

Die Langsamagglutination ist nach den in Abschnitt A I Nr. 1 aufgeführten Richtlinien auszuführen und zu beurteilen.

2. Komplementbindungsreaktion

(1) Auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen ist bei einem Teil der Tiere nach der Infektion mit einem verhältnismäßig schnellen Schwinden der Agglutinine aus dem Blut zu rechnen. Der damit verbundene Agglutinationstiterabfall bis zu negativen Werten kann das Nichtvorliegen einer Brucellose vortäuschen. Zur Erkennung dieser Tiere hat sich die Komplementbindungsreaktion bewährt.

(2) Die Komplementbindungsreaktion ist nach den in Abschnitt A I Nr. 2 aufgeführten Richtlinien auszuführen und zu beurteilen.

II. Untersuchung mit allergischer Probe (Brucellinisierung)

Die Brucellinprobe ist mit einem Brucellin des Bundesgesundheitsamtes durchzuführen.

a) Ausführung

(1) Als Injektionsstellen sind Ohrgrund, Ohraußenfläche oder die seitlichen Nackenpartien zu bevorzugen. Mit einer Tuberkulinspritze werden 0,1 ml des Allergens intradermal in der Weise injiziert, daß sich an der Injektionsstelle eine weiße Quaddel bildet.

(2) Eine Desinfektion der Injektionsstelle hat zur Vermeidung von Fehlreaktionen zu unterbleiben.

b) Beurteilung

(1) Die Reaktion ist 24 Stunden nach der Brucellinisierung abzulesen.

(2) Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn sich an der Injektionsstelle eine umschriebene hämorrhagische Entzündung mit blaurotem nekrotischen Zentrum entwickelt hat, die kokardenartig hervortritt.

(3) Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn die Injektionsstelle unverändert ist.

C. Feststellung der Brucellose bei Schafen und Ziegen

Zur Feststellung der Brucellose bei Schafen und Ziegen dient die serologische Untersuchung von Blutproben und die Brucellinisierung.

I. Untersuchung von Blutproben

Bei der serologischen Untersuchung ist jedes Serum mittels der Langsamagglutination zu untersuchen. Blutproben, deren Untersuchung ein zweifelhaftes Ergebnis erbracht hat, sind auch mit der Komplementbindungsreaktion zu untersuchen; für die Komplementbindungsreaktion ist das Serum 30 Minuten bei 60° C zu inaktivieren. Ergibt die Komplementbindungsreaktion hierbei positive Ergebnisse, so sind auch alle in der Langsamagglutination negativ ausgefallenen Blutproben der betreffenden Herde mit der Komplementbindungsreaktion zu prüfen, um auch solche Reagenten zu erfassen, die nur in der Komplementbindungsreaktion positiv reagieren. In Zweifelsfällen müssen die Untersuchungen mit der Langsamagglutination und der Komplementbindungsreaktion, gegebenenfalls auch die Brucellinisierung, wiederholt werden.

1. Langsamagglutination

a) Ausführung

Die Langsamagglutination ist nach den in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Richtlinien auszuführen mit der Maßgabe, daß die Zusammensetzung der zu verwendenden Karbolkochsalzlösung in der Weise zu ändern ist, daß die Lösung anstatt 0,85 % Kochsalz 5 % Kochsalz enthält.

b) Beurteilung

(1) Die Langsamagglutination ist nach den in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Richtlinien zu beurteilen.

(2) Bei allen positiven und zweifelhaften Reaktionen in der Langsamagglutination ist die Komplementbindungsreaktion anzuschließen.

2. Komplementbindungsreaktion

Die Komplementbindungsreaktion ist nach den in Abschnitt A I Nr. 2 aufgeführten Richtlinien auszuführen und zu beurteilen.

3. Auswertung der serologischen Reaktionen der Blutproben

Bei der Beurteilung der Blutproben sind die Seuchenlage in der Herde sowie das eventuell vorliegende Ergebnis und der Zeitpunkt einer Brucellinisierung zu berücksichtigen. Langsamagglutinations-Titer sind mit Hilfe der Komplementbindungsreaktion zu klären. Die Langsamagglutinations-Ergebnisse sind nur dann als positiv zu bewerten, wenn einzelne der in Betracht kommenden Seren auch in der Komplementbindungsreaktion positiv reagieren.

II. Untersuchung mit allergischer Probe (Brucellinisierung)

Die Brucellinprobe ist mit einem Brucellin des Bundesgesundheitsamtes durchzuführen.

a) Ausführung

(1) Bei der Brucellinisierung wird der Kopf des zu impfenden Tieres derart erfaßt, daß die Handballen auf der Ganaschengegend liegen und die Finger den Unterkieferast des Tieres von unten umfassen. Bei festem Griff spannt sich die Backenhaut etwas an, so daß sich das untere Augenlid leicht vom Augapfel abhebt. Nun führt man die kurze Kanüle einer Tuberkulinspritze etwa 2 bis 3 mm unterhalb des Lidrandes in die Kutis des unteren Augenlides intradermopalpebral ein und injiziert 0,2 ml des Allergens.

(2) Eine Desinfektion der Injektionsstelle hat zur Vermeidung von Fehlreaktionen zu unterbleiben.

b) Beurteilung

(1) Der zeitliche Abstand zwischen Brucellinisierung und Kontrolluntersuchung richtet sich nach der Anweisung der Herstellerfirma des verwendeten Brucellins.

(2) Ein p o s i t i v e s Ergebnis liegt vor, wenn an dem Augenlid eine ödematöse Schwellung auftritt. In den meisten Fällen ist das gesamte untere Augenlid halbkugelig verdickt, so daß die Lidspalte stark verkleinert ist. Das ödematös geschwollene Lid ist gerötet, schmerzhaft und von teigiger Konsistenz. Die Schwellung dehnt sich gelegentlich über die gesamte Ganaschengegend aus. Auch geringgradige Schwellungen, die sich im Vergleich mit dem anderen Augenlid feststellen lassen, sind als positiv anzusehen. Es empfiehlt sich deshalb, besonders bei starker Gesichtsbewollung der Schafe, die Injektionsstelle bei jedem einzelnen Tier abzutasten, da alle Reagenten eine phlegmonöse Konsistenz des Augenlides aufweisen. Im medialen Augenwinkel tritt nicht selten eine seröse oder schleimige Flüssigkeit aus.

(3) Ein n e g a t i v e s Ergebnis liegt vor, wenn das Augenlid, in das das Allergen injiziert wurde, unverändert ist. Wenige Stunden nach der Injektion auftretende Schwellungen, die sich bald zurückbilden, bleiben für die Beurteilung außer Betracht.

Berichtigung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 30. Juni 1972

§ 3 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 995) muß richtig wie folgt lauten:

„§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 Buchstabe a, der am 1. Juli 1972 in Kraft tritt."

Bonn, den 30. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Haase

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 2,55 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.